

per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
14 A 1065/14

Postfach 63 09
48033 Münster

Velbert, den 19.06.2014

14 A 1065/14, 14 A 786/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, 5 K 786/14

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (zweimal in **2013** abgewiesen und erledigt) Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grund- und Sozialabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grund- und Sozialabgaben,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014
(eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der
Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.
Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1.Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte

Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird,

in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

**Zu 58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:
Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar**

Der Kläger hat eine detaillierte Begründung der Anhörungsrüge in folgenden Kapiteln vorgenommen:

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14.Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt, weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

Stellungnahme des 14.Senats zu dieser Begründung: Fehlanzeige. Ohne auf diese Begründung auch nur irgendwie einzugehen, wird diese mit dem Satz abgetan:

„Der Senat hat den Anspruch der Kläger auf rechtliches Gehör durch den angefochtenen Beschluss nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt (vgl. § 152a Abs.1 Satz 1 Nr. 2 VwGO.“

Derartige allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar.

**Zu 59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat
Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen**

In einem Gerichtsverfahren ist es eine häufig geübte Praxis, Sinn und Zweck eines Schreibens mit „**Hier:** ..“ einzuleiten: Dies hat der Kläger getan im Schriftsatz vom 17.04.2014 auf Seite 2 oben unmittelbar vor der Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

**„Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.
Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht“**

Für den Kläger bleibt es ein Rätsel, wie aus dieser Passage ein Antrag auf Prozesskostenhilfe zu erkennen ist. Daher sind alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ohne Wenn und Aber zurückzuweisen.

Zu 60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

In der Antwort auf das persönliche Anschreiben vom 14.Mai 2014 wird vorgetragen:

„**Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter Dr. Bier,**

Vielen Dank für Ihre Vorabinformation zum Beschwerdeverfahren.

Aus Ihrer Begründung, warum die angefochtene Entscheidung nicht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht unterliege, habe ich den Eindruck gewonnen, dass Sie einer Täuschung unterliegen; denn es geht

überhaupt nicht um Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe.

Kurz und bündig der vorliegende Sachverhalt:

a) Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde vom Oberverwaltungsgericht endgültig mit 2 unanfechtbaren Beschlüssen schon in 2013 abgewiesen und vom Kläger nicht weiter verfolgt.

Der Kläger hat gegen den 2. unanfechtbaren Beschluss kein weiteres Rechtsmittel mehr im PKH-Verfahren beim Oberverwaltungsgericht eingelegen können. Siehe beiliegende Beschlüsse in Anlage 17a und 17b.

b) Urteil vom 10.03.2014 der Einzelrichterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus mit laufendem Befangenheitsantrag

Der ausführlich begründete Befangenheitsantrag wurde mit Schriftsatz vom 07.03.2014 eingereicht. Siehe Anlage 14a in vorliegender Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 29.

Es ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz, dem Kläger das Recht eines Ablehnungsantrags wegen Besorgnis der Befangenheit abzuerkennen. Einem Richter mit laufendem Befangenheitsantrag ist es untersagt, ein Urteil zu sprechen, noch dazu mit gravierenden Auswirkungen (erneute Kontopfändung mit Missachtung von Pfändungsschutzgrenzen eines P-Konto, Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens zu seinem Wohnhaus als doppelte Zwangsmaßnahme für einen offenen Betrag von lediglich 1.164,55 € inkl. nicht mehr überschaubarer Säumnisgebühren und Kosten für Zwangsmaßnahmen). Erschwerend kommt hinzu, dass der Kläger sich vergebens gewehrt hat, dass die Einzelrichterin im Klageverfahren die Klagebegründung eliminiert hat und über eine Klage ohne Klagebegründung (weil eliminiert) mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen hat.

c) Dies und nicht PKH-Angelegenheiten sind der Stoff für die Zurückweisung des Urteils vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde.

Siehe Anlage 15 in vorliegender Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 42.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist es nicht nachvollziehbar und nicht hinnehmbar, warum erneut ein Antrag auf Prozesskostenhilfe vorgetäuscht wird, obwohl kein Antrag gestellt wurde. Das Oberverwaltungsgericht hatte in PKH-Angelegenheiten überhaupt nichts zu entscheiden. **Es ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des Rechtsuchenden.**

Darüber hinaus avisiere ich, auch wegen der Diskriminierung in dem Ihnen vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren, eine zeitnahe Klageerhebung gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen

verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung).

In dem Klageverfahren wird die Beiladung der beklagten Stadt Velbert beantragt. Über die Klageerhebung werden wir Sie kurzfristig in Kenntnis setzen. Ich bitte um Beachtung.“

Siehe Anlage: Schriftsatz vom 02.06.2014 an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 B 38.14).

Zu 61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1.Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte

Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

Bei Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen gilt ZPO §46

(Entscheidung und Rechtsmittel):

- (1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.
- (2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Ein Urteil kann nicht von einer Richterin mit laufendem Ablehnungsgesuch gesprochen werden. Also ist das Urteil rechtswidrig. Es steht dem Rechtssuchenden nicht zu, in rechtmäßige Ermessens- und Verfahrensspielräume des Gerichtes einzugreifen. Der Kläger verzichtet freiwillig auf eine gerichtliche Entscheidung, ob der Ausdruck „Beschwerde“ oder „Berufung“ richtig ist. Schon gar nicht in einem Verfahren, in dem der Straftatbestand der Rechtsbeugung bereits nachgewiesen ist.

Zu 62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

Dementsprechend wird eine Kostenverantwortung gemäß Beschluss 14 A 1065/14 vom 30.Mai 2014 zurückgewiesen.

Auch wenn Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, **so kann eine derart primitive Form der Rechtsbeugung nicht hingenommen werden.**

Erschwerend kommt hinzu, dass der 14.Senat in keiner Phase auf die Klagebegründung eingegangen ist, dass die Klagebegründung nichts mit Kommunalrecht zu tun hat, sondern ausschließlich mit Telekommunikationsrecht, für das der 14.Senat überhaupt nicht zuständig ist.

Ein deutscher Rechtsstaat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, muss endlich für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 auch Verantwortung übernehmen.

Es ist niederträchtig und verabscheuenswert, wenn Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sich gegen eine totale staatliche Diskriminierung zur Wehr setzen müssen.

Der Kläger ist durch Grundgesetz berechtigt, gegen eine entsprechende Verweigerung der Rechtsprechung sich zur Wehr zu setzen. Auch mit **Anhörungsprügen gegen unanfechtbare Beschlüsse**, die Teil solcher Verfahren sind.

Velbert, 19.06.2014



Albin L. Ockl

Anlage 20: Schriftsatz vom 02.06.2014 an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 B 38.14)

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP

Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen

Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage14: Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen

Telekommunikationsrecht durch RichterIn mit laufenden Befangenheitsantrag

Anlage14a: Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

Anlage15: Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet.

Anlage 16: Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975, mit einem 3-Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

Anlage 17a: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

Anlage 17b: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

Anlage 18: Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch vom 04.02.2014 und rechtswidrige Kontopfändung

Anlage 19a: Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

Anlage 19b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

Anlage 19c: Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu
können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren
verweigert wird
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und
daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation
Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 19.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück,
in dem gegen seinen Willen ein Klagerorso durch Verstümmelung und Abtrennung der
Klagebegründung generiert und beurteilt wird,
in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird,
in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen
ist

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
14 A 786/14

Postfach 63 09
48033 Münster

Velbert, den 25.06.2014

14 A 786/14, 14 A 1065/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, 5 K 786/14

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (zweimal in **2013** abgewiesen und erledigt) Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grund- und Sozialabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grund- und Sozialabgaben,

weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe und hat mit dem längst abgeschlossenen Verfahren nichts zu tun.

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

63. Wiederholung des Einspruchs gegen Wiederholung des unanfechtbaren Beschlusses vom 30.05.2014 mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Kläger hat bereits den unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen. Die Zurückweisung umfasst folgende Kapitel:

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte

Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der

Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

Mit Posteingang vom 12.06.2014 erhält der Kläger erneut einen unanfechtbaren Beschluss, in dem nichts Neues zu erkennen ist.

Es wird in keiner Weise zu den Ausführungen in den Kapiteln 58 bis 62 Stellung genommen. Die Argumentation ist im Vergleich zum vorhergehenden Beschluss von 2 Seiten auf 1 Seite verdichtet. Hier wird nur zum Schein eine Kommunikation durchgeführt. Tatsächlich sind diese juristischen Ausführungen unter Papierverschwendung, Anhörungsresistenz, Kommunikationsverweigerung einzuordnen und somit als eine de-facto-Verweigerung der Rechtsprechung einzuordnen.

Letzteres ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz, weil der Rechtssuchende diskriminiert wird und der Anspruch auf Rechtsprechung verweigert wird. Hintergrund der judikativen Diskriminierung ist, dass in Deutschland ein Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 einer totalen staatlichen Diskriminierung durch die Bundesregierung, durch die Verwaltung und durch die Justiz unterworfen wird und ein rechtsstaatliches Verfahren bis dato verweigert wird.

**Zu 64. Skandalös: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch den 14.Senat.
Jämmerlicher Versuch der Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein
Berufungsverfahren**

Mit unanfechtbaren Beschluss vom 17.April 2014 hat der 14.Senat Rechtsbeugung versucht durch Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein Prozesskostenhilfverfahren und ist gescheitert. Es wird nun das erstinstanzliche Urteil vom 10.03.2014 in nicht nachvollziehbarer Weise mit dem letzten Prozesskostenhilfebeschluss vom 28.11.2013 in Verbindung gebracht, für den längst alle Termingrenzen abgelaufen sind.

Mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 versucht der 14.Senat eine **erneute Rechtsbeugung durch Umdeutung desselben Beschwerdeverfahrens in ein Berufungsverfahren.**

Beschwerdeverfahren ist und bleibt Beschwerdeverfahren:

Die Beschwerde gegen ein rechtswidriges Richterverhalten bei laufendem Befangenheitsantrag kann weder in ein Prozesskostenhilfverfahren noch in ein Berufungsverfahren umgedeutet werden, um eine Beschwerde abzuweisen. **Der erneute Versuch ist nun ein doppelter Straftatbestand der Rechtsbeugung in Fortsetzung.**

Siehe §46 ZPO (Entscheidung und Rechtsmittel): Die rechtskonforme Behandlung von Ablehnungsgesuchen ist eine Angelegenheit von Beschlüssen. Das Rechtsmittel gegen einen Beschluss ist die Beschwerde. Das entsprechende Verfahren ist ein Beschwerdeverfahren.

Der Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand fortgesetzter Rechtsbeugung zum 2.Mal nachgewiesen ist.

Ein deutscher Rechtsstaat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, muss endlich für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 auch Verantwortung übernehmen. Mit Hilfe einer Klageverstümmelung (Abtrennung der Klagebegründung entgegen allen Abwehrmaßnahmen des Klägers) werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 weiter diskriminiert in einer Art und Weise, die nur noch als fortgesetzte Rechtsbeugung beschrieben werden kann.

Es ist niederträchtig und verabscheuenswert, wenn sich Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sich gegen eine totale staatliche Diskriminierung unter Anwendung von Rechtsbeugung zur Wehr setzen müssen.

Velbert, 25.06.2014



Albin L. Ockl

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)

Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP

Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage

"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde **unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute verhindert**"

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen

Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der 5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013 (beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Anlage14: Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen

Telekommunikationsrecht durch RichterIn mit laufenden Befangenheitsantrag

Anlage14a: Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

Anlage15: Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet.

Anlage 16: Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975, mit einem 3-Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

Anlage 17a: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

Anlage 17b: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

Anlage 18: Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch vom 04.02.2014 und rechtswidrige Kontopfändung

Anlage 19a: Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

Anlage 19b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

Anlage 19c: Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Anlage 20: Schriftsatz vom 02.06.2014 an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 B 38.14)

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu
können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren
verweigert wird
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und
daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichtes für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 19.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 25.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

63. Wiederholung des Einspruchs gegen Wiederholung des unanfechtbaren Beschlusses vom 30.05.2014 mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

64. Skandalös: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch den 14.Senat.
Jämmerlicher Versuch der Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein Berufungsverfahren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Vorab per Fax an 0341-2007-1000

**Bundesverwaltungsgericht
BVerwG 9 B 38.14,**

**Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

Kopie per Fax an 0251-505-352
**Oberverwaltungsgericht NRW, 14 E 183/14,
Postfach 63 09, 48033 Münster**

Kopie per Fax an 0211-8891-4000
**Verwaltungsgericht, 5K 4864/13
Postfach 20860, 40105 Düsseldorf**

Velbert, den 10.07.2014

14 A 786/14, 14 A 1065/14, VG Düsseldorf: 5 K 4864/13, 5 K 786/14

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (zweimal in **2013** abgewiesen und erledigt) Ockl Albin (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert (Beklagte)

**weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,**
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert. Daher war der Kläger gezwungen, mit Schriftsatz vom 15.06.2014 ein neues Verfahren beim Verwaltungsgericht Düsseldorf einzuleiten

Hier: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Hier: Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13 (eingegangen am 27.06.2014)

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK.

Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit oder ohne Verfügung (2.Instanz), mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz): Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21.Jahrhunderts? In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird! Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar. Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar. Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Zu 65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK.

Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren mit oder ohne Verfügung (2.Instanz), mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

Der Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, **in dem am laufendem Band massiv gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen wurde**, sowohl von der 1.Instanz (5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf) als auch von der 2.Instanz (14.Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster), in dem gegen seinen Willen ein Klage torso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand fortgesetzter Rechtsbeugung zum 2.Mal nachgewiesen ist. in dem nach Kommunalrecht ein Urteil gesprochen wurde, obwohl die Klage mit Telekommunikationsrecht begründet wurde.

Ein deutscher Rechtsstaat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, muss endlich für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 auch Verantwortung übernehmen. Mit Hilfe einer Klageverstümmelung (Abtrennung der Klagebegründung entgegen allen Abwehrmaßnahmen des Klägers) werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 in zu verabscheuender Weise auch juristisch diskriminiert in einer Art und Weise, die nur noch als fortgesetzte Rechtsbeugung beschrieben werden kann. Hier müsste längst der Staatsanwalt tätig werden.

Es ist niederträchtig und verabscheuenswert, wenn sich Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem staatlichen UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sich gegen eine totale staatliche Diskriminierung unter Anwendung von Rechtsbeugung zur Wehr setzen müssen.

Das Recht auf ein faires Verfahren ist eine justizmäßige Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips. Es „gehört zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens“ (BVerfG, Beschluss vom 7.Dezember 2011, 2 BvR 2500/09 u.a.) und wird als „allgemeines Prozessgrundrecht“ (BVerfG, Beschluss vom 5.November 2003, 2 BvR 1243/03) qualifiziert. Der Grundsatz ist in Europa in Art.6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) niedergelegt.

Zu 66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

Der Kläger hat gemäß den Ausführungen in obigen Kapitel 65 die Kostenrechnung vom 21.März 2014 für ein Verfahren, das er nicht führen wollte und nicht führen will und für das die 5.Kammer keine Zuständigkeit besitzt, zurückgewiesen. Die 5.Kammer hat Kosten produziert, die sie selbst zu verantworten hat. Verantwortung für derartige Kosten hat mit Sicherheit nicht der Kläger, der für den deutschen Staat sein Leben lang Weltklasse-Höchstleistungen erbracht hat und nun von dessen Verwaltungsjustiz „wie eine Sau durch 's Dorf getrieben wird“. Eine Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag sollte endlich lernen, dass Grundrechte des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention auch zu respektieren sind. Weil weitere Kosten durch die 1. Und 2.Instanz wirklich nicht zu verantworten sind, übergibt der Kläger die Unterlagen dieses Vorgangs direkt an das Bundesverwaltungsgericht. **Siehe Anlage 21.**

Zu 67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz): Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21.Jahrhunderts? In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird! Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

Der Kläger hat einen Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW mit Datum vom 26. Juni 2014 (eingegangen am 02.07.2014) erhalten. **Siehe Anlage 22.**

Diesen unanfechtbaren Beschluss hat er ordnungsgemäß mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht im Schriftsatz vom 25.06.2014 zurückgewiesen. **Siehe Anlage 22.**

Weiterhin hat er einen formlosen Brief vom 27.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) erhalten. Der Brief enthält einen Hinweis auf eine Verfügung vom 25.06.2014 und die Erteilung einer Reserve-Verfügung. **Siehe Anlage 22.**

Der Kläger hat Probleme mit der Zuordnung. Wurde ein Datum verwechselt? Wurde ein unanfechtbarer Beschluss in eine Verfügung umgedeutet?

Der Kläger hat ein Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen in Deutschland abgeliefert. Er hat Probleme, einen judikativen Qualitätsverlust ertragen zu müssen.

Es ist deutsches Grundrecht (GG Art.20 (3) und (4)), sich gegen Verwaltungsübergriffe und juristische Übergriffe zu wehren. Ganz besonders dann, wenn in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren in einem nicht beschreibbaren Ausmaß gegen das deutsche Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention (siehe obiges Kapitel 65) verstoßen wird. Der Kläger weist alle Kosten einer derartigen Justiz, die überhaupt nicht zuständig ist und gegen die er sich nur wehren kann, zurück.

**Zu 68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.
Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar.
Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück
Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz**

Gemäß Kapitel 33 im Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht 14 E 1200/13 wurde beantragt:

Zu 33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz
> > > daher Verzögerungsrüge
> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

Eine Verzögerungsrüge ist unvermeidbar, weil durch das schuldhafte Verhalten des Gerichtes de facto weitere Verzögerungen des gesamten Gerichtsverfahrens absichtlich herbeigeführt wurden. Auch der Antrag auf Beiladung des staatlichen Verursachers wurde unterdrückt. Gemäß Kapitel 35 im Schriftsatz vom 18.12.2013 an das Oberverwaltungsgericht 14 E 1200/13 wurde beantragt:

Zu 35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

Es ist unfassbar, dass von deutscher Justiz Ursache und Wirkung getrennt werden sollen, obwohl es sich um Vorgänge mit kausalem Zusammenhang handelt, die in einem sogenannten Rechtsstaat kaum vorstellbar sind.

Für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 ist es nicht weiter hinnehmbar, dass der verantwortliche Verursacher der verheerenden Folgewirkungen des UMTS-GAU aus 2000, **die Bundesrepublik Deutschland**, jede Zeit der Welt hat, die Verantwortung abzuleugnen und die Liquidierung der Opfer durch Zwangsmaßnahmen auszusetzen, indem von den Geschädigten mit staatlicher Brachialgewalt Leistungen gefordert werden, die sie aufgrund der Schadenswirkungen des staatlichen UMTS-GAU nicht mehr bringen können, andererseits jedes Verfahren über Rehabilitierung und Schadenersatz verweigert wird.

Siehe Anlage 23.

Der Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagetorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand fortgesetzter Rechtsbeugung zum 2.Mal nachgewiesen ist.

Ein deutscher Rechtsstaat, der aus Bund, Länder und Kommunen besteht und soziale Einrichtungen mit gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen betreibt, muss endlich für verheerende Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 auch Verantwortung übernehmen. Mit Hilfe einer Klageverstümmelung (Abtrennung der Klagebegründung entgegen allen Abwehrmaßnahmen des Klägers) werden Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 weiter diskriminiert in einer Art und Weise, die nur noch als fortgesetzte Rechtsbeugung beschrieben werden kann. Es ist niederträchtig und verabscheuenswert, wenn sich Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, denen Existenz-Grundlage und ein herausragendes Lebenswerk mit dem staatlichen UMTS-GAU aus 2000 zerstört wurde, sich gegen eine totale staatliche Diskriminierung unter Anwendung von Rechtsbeugung zur Wehr setzen müssen.

Zu 69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Infolge von Anhörungsresistenz, von Rechtsbeugung, von juristischer Diskriminierung mit massiven Verstößen gegen das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention durch die NRW-Verwaltungsjustiz ist der Kläger gezwungen, ein weiteres Gerichtsverfahren einzuleiten. Siehe Anlage 25.

Velbert, 10.07.2014



Albin L. Ockl

Anlagen dieses Schriftsatzes:

Anlage21:

Zurückweisung des Beschlusses vom 2.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und Anhörungsresistente Unterdrückung durch 1.Instanz

Anlage22:

Umdeutung eines unanfechtbaren Beschlusses (zurückgewiesen mit Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 25.06.2014) in eine Verfügung und Erlass einer Reserve-Verfügung

Anlage23:

Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Anlage24:

Schriftsatz vom 18.12.2013

mit den Kapiteln 33 (Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren)

und Kapitel 35 (Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister))

Anlage25:

Schriftsatz vom 15.06.2014

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Folgende Anlagen wurden mit diversen Schriftsätzen bis dato übergeben:

Anlage01: Ablehnung des Stundungsantrags durch Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013

Anlage02: Stundungsantrag mit Schreiben vom 22.03.2013

Anlage03: Weitergehende Begründung des Stundungsantrags mit Schreiben vom 19.04.2013

Anlage04: Pfändungs- und Überweisungsverfügung des Beklagten vom 17.05.2013, Widerspruch des Klägers vom 23.05.2013 und 27.05.2013

Anlage05: Anhörungsrüge gegen Verwaltungsbescheid

Anlage06: Verfassungsbeschwerde 2 BvR 397/13,

auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-13.pdf>

Anlage07 (54 Seiten mit Schriftsatz vom 25.06.2013 übergeben)
Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse
mit Belegen (54 Seiten per Post zugesandt)

Anlage07: Schreiben des Klägers vom 19.09.2013 an MLP
Finanzdienstleistungen AG mit Anlage zu Pfändungsgrenzen (§850c ZPO)

Anlage08: Information über unverschuldete Notlage
"Mit einem Markteingriff der Monsterklasse unter Verantwortung der deutschen
Bundesregierung vor 13 Jahren, der staatlichen UMTS-Auktion 2000, wurde
**unser Lebenswerk zerstört, unsere Existenz-Grundlage vernichtet und mit
totaler Diskriminierung unserer Lebensleistung ein Comeback bis heute
verhindert"**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Presse-1308.pdf>

Anlage09: Ankündigung der 4.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage10: Ankündigung der 5.Zwangsvollstreckung durch die Stadt Velbert

Anlage11: Verfahrensrüge vom 03.10.2013 mit Einspruch wegen
Datenschutzverstoß und Verletzung des Briefgeheimnis gemäß Art.10 Abs.1 GG
bei hohem Schutzbedarf der Informationen

Anlage12: Verzögerungsrüge vom 09.10.2013 wegen Untätigkeit der 5.Kammer
mit den Anlagen 09 und 10 (Ankündigung der 4. und 5. Zwangsvollstreckung
durch die Stadt Velbert)

Anlage13: Anhörungsrüge vom 07.08.2013 gegen Verstümmelungsstrategie der
5.Kammer durch unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013
(beide eingegangen am 24.07.2013)

Die Anlagen 11, 12 und 13 liegen der 5.Kammer vor, die Anlagen 12 und 13 sind
auch in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Anlage14: Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom
10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen
Telekommunikationsrecht durch Richter in mit laufenden Befangenheitsantrag

Anlage14a: Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

Anlage15: Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem
Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48
überzeugend begründet.

Anlage 16: Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975, mit einem 3-
Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-
Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom
17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

Anlage 17a: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom
28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

Anlage 17b: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom
30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

Anlage 18: Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch
vom 04.02.2014 und rechtswidrige Kontopfändung

Anlage 19a: Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

Anlage 19b: Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

Anlage 19c: Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Anlage 20: Schriftsatz vom 02.06.2014 an das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 B 38.14)

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden
Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um
Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu
können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren
verweigert wird
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und
daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmassnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

**Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation
Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)**

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr.Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung": Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, gundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 19.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagerorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 25.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

63. Wiederholung des Einspruchs gegen Wiederholung des unanfechtbaren Beschlusses vom 30.05.2014 mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

64. Skandalös: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch den 14.Senat. Jämmerlicher Versuch der Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein Berufungsverfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 10.07.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13

65. Massive Verstöße gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art.6 EMRK. Daher Ablehnung jeglicher Kostenverantwortung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren

mit oder ohne Verfügung (2.Instanz),

mit und ohne Bewertung als nachrichtliche Übertragung (1.Instanz)

66. Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde und

Zurückweisung der anhörungsresistenten Unterdrückung durch 1.Instanz

67. Vom unanfechtbaren Beschluss zur Verfügung mit falscher Datumsangabe nach Vorwurf wiederholter Rechtsbeugung (2.Instanz):

Ist das deutsche Verwaltungsjustiz des 21.Jahrhunderts?

In einem Verfahren, in dem die Klagebegründung unterdrückt wird und vom Kläger Akzeptanz gefordert wird!

Daher Einspruch gegen alle Verfügungen und/oder unanfechtbare Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

68. Kläger hat dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Lebensjahr verloren. Zweite Verzögerungsrüge ist unvermeidbar.

Juristische Diskriminierung ist für Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr hinnehmbar.

Kläger weist jede Kostenverantwortung für einen juristischen Scherbenhaufen zurück

Daher erneutes Verfahren mit Schriftsatz vom 15.06.2014 mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

69. Kläger muss dank der NRW-Verwaltungsjustiz ein weiteres Gerichtsverfahren einleiten mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

> > > **Siehe oben**

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

Velbert, 19.06.2014

5 K 4864 / 13

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (abgewiesen)
Ockl Albin, Ockl Eva (Kläger, Betroffene, Beschwerdeführer) ./.. Stadt Velbert
(Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grundabgaben überwiesen haben,
bestehen auf

Stundung der Grundabgaben und der Rundfunkgebühren,
weil mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht) ihre
Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und
Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den
staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit
Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und
Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches
Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute
verweigert.

Hier: Zurückweisung des Beschlusses vom 05.06.2014 (eingegangen am
15.06.2014) mit sofortiger Beschwerde
5. Kammer hat alleinige Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen

Begründung (fortlaufende Nummerierung):

**01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung
Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenüberahme für einen judikativen Scherbenhaufen**

Entgegen maximal möglichen Widerstand des Klägers wurde die Klage verstümmelt zu einem Klagetorso, indem die Klagebegründung abgetrennt wurde, um über eine Klage ohne Klagebegründung zu urteilen.

Das Urteil wurde von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gefällt. Das ist absolut rechtswidrig.

Urteil wurde wegen Kommunalrecht gesprochen, das vom Kläger überhaupt nicht bestritten wurde.

Urteil nach Telekommunikationsrecht wurde verweigert, obwohl die Klage darauf fokussiert war.

Dem Beschwerderichter wurde Rechtsbeugung vorgeworfen und nachgewiesen.

Mit dem Urteil hat die 5.Kammer der Beklagten den Weg frei gemacht für blindwütige Kontopfändungen auf Pfändungsschutzkonten unter rechtswidriger Missachtung von Pfändungsschutzgrenzen, für rücksichtslose Eröffnung der Zwangsversteigerung des Privathauses, um zusätzliche Einnahmen durch Abrechnung von Kosten für Zwangsmaßnahmen zu generieren.

Mit einem derartig rechtswidrigen Gerichtsverfahren hat die 5.Kammer einen **maximalen Beitrag für staatliche Diskriminierung eines Opfers der staatlichen UMTS-Auktion 2000 geleistet.**

Es ist ein Grundrecht des Klägers, gegen derart massive Verstöße gegen das Grundgesetz Widerstand zu leisten. Er verweigert daher Kostenverantwortung und Kostenübernahme.

Art.20 Abs.4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“

02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer zwingt den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht:

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel
(Beklagte)

Beiladung folgender Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte wird beantragt:

I. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,
Thomasstraße 1a, 42551 Velbert
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Grundabgaben
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

II. Westdeutscher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten Tom Buhrow,
Appellhofplatz 1, 50667 Köln
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

III. Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56058
Koblenz
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung
(IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

Mit dem rechtswidrigen Gerichtsverfahren sitzt die 5.Kammer (**5 K 4864 / 13**)
selbst auf der Anklagebank, weil sie einen maximalen Beitrag für staatliche
Diskriminierung eines Opfers der staatlichen UMTS-Auktion 2000 geleistet hat.

Velbert, 19.06.2014



Albin L. Ockl

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

in Kopie an
III. Zivilsenat des Bundesgerichtshof, III ZB 108/15, 76125 Karlsruhe,
Fax 0721-159-2512

Velbert, 05.November 2015

5 K 4864 / 13
Zurückweisung außergerichtlicher Kosten
gemäß Schreiben vom 19.Oktober 2015

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und
gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für
Grundabgaben
mit Antrag auf Prozesskostenhilfe (abgewiesen)
Ockl Albin und Ehefrau (Kläger, Betroffener, Beschwerdeführer)
./. Stadt Velbert (Beklagte)

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus (inzwischen mit Zwangsversteigerung enteignet) weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf **Stundung der Grundabgaben**, weil mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht, Messewirtschaft) ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde, weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird, um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Hier: Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 (eingegangen am 22.10.2014)

Begründung (fortlaufende Nummerierung):

01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13

Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenüberahme für einen judikativen Scherbenhaufen

Entgegen maximal möglichen Widerstand des Klägers wurde die Klage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens verstümmelt zu einem Klagetorso, indem die komplette Klagebegründung abgetrennt wurde, um über eine Klage ohne Klagebegründung zu urteilen.

Das Urteil wurde von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag gefällt. Das ist absolut rechtswidrig. Zwei Drittel der Urteilsbegründung wurde von der Richterin zur eigenen Rechtfertigung missbraucht, warum eine Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil sprechen darf. Das Opfer politisch motivierter Zerschlagung war eine **nicht vermeidbare Nebensache**.

Urteil wurde wegen Kommunalrecht gesprochen, das vom Kläger überhaupt nicht bestritten wurde.

Urteil nach Telekommunikationsrecht wurde verweigert, obwohl die Klage darauf fokussiert war.

Dem Beschwerderichter wurde Rechtsbeugung vorgeworfen und nachgewiesen. Ein rechtsstaatliches Verfahren aufgrund Verweigerung von Prozesskostenhilfe ist bis heute nicht möglich.

Mit dem Urteil hat die 5.Kammer der Beklagten den Weg frei gemacht für **blindwütige Kontopfändungen auf Pfändungsschutzkonten** unter rechtswidriger Missachtung von Pfändungsschutzgrenzen, für rücksichtslose Eröffnung der Zwangsversteigerung des Privathauses, um zusätzliche Einnahmen durch Abrechnung von Kosten für Zwangsmaßnahmen zu generieren.

Mit einem derartig rechtswidrigen Gerichtsverfahren hat die 5.Kammer einen **maximalen Beitrag für die Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung eines Opfers der staatlichen UMTS-Auktion 2000 geleistet**.

Es ist ein Grundrecht des Klägers, gegen derart massive Verstöße gegen das Grundgesetz Widerstand zu leisten. Er verweigert daher Kostenverantwortung und Kostenübernahme.

Art.20 Abs.4 GG: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“

Kostenverantwortung hat die beklagte Bundesregierung. Die Beteiligung des Bundeskanzleramtes am Verfahren **5 K 4864 / 13** ist längst nachgewiesen. Das Opfer weist jede Kostenverantwortung für derartige Gerichtsverfahren zurück.

02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen:

**Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(Beklagte)

**Beiladung folgender Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren
als Beteiligte wurde beantragt:**

I. Stadt Velbert, vertreten durch den Bürgermeister,
Thomasstraße 1a, 42551 Velbert
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Grundabgaben
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

II. Westdeutscher Rundfunk, vertreten durch den Intendanten Tom Buhrow,
Appellhofplatz 1, 50667 Köln
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Rundfunkgebühren
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
anschließender staatlicher Diskriminierung

III. Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56058
Koblenz
wegen laufendem Antrag auf Stundung der Beiträge für Krankenversicherung
(IIIa) und Pflegeversicherung (IIIb)
infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit
anschließender staatlicher Diskriminierung

Die verwaltungsgerichtliche Klage wurde wegen Rechtshängigkeit seit 2011 vom
Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen.
Für eine Unterlassung der Beiladung ist der Kläger nicht verantwortlich.

**03. Von deutscher Justiz hin- und hergeschoben:
Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin,
Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das
Landgericht Wuppertal
Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das
Landgericht Wuppertal**

Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter, Opfer, Antragsteller) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung,
vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem
Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
(Beklagte)

**Unverschuldete Notlage des Opfers infolge politisch motivierter
Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung** ist
hinreichender Grund, jede Kostenberechnung außergerichtlicher Kosten
zurückzuweisen und an die beklagte Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.

Velbert, 05.November 2015



Albin L. Ockl

Anlage: Antrag der Stadt Velbert auf Erstattung außergerichtlicher Kosten

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

in Kopie an
zivilrechtliches Schadenersatzverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung
und verwaltungsgerichtliches Rehabilitierungsverfahren

Velbert, 26.November 2015

5 K 4864 / 13

Zurückweisung außergerichtlicher Kosten
gemäß Schreiben vom 19.Oktober 2015

Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung)

./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe
Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober
2015, Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015
(eingegangen am 14.11.2015) und Zurückweisung der Kostenfestsetzung
mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus (inzwischen mit Zwangsversteigerung enteignet) weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grundabgaben,

weil mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht, Messewirtschaft) ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,
weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,
um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Begründung (fortlaufende Nummerierung):

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar:

Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt
Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.
Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage
Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)
gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört
Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.
Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.

In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.
Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und Missbrauch von Staatsgewalt).
Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.
Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge.

Zu 04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar:

Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt
Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

Der Kläger hat mit Schreiben vom 05.November 2015 das verwaltungsgerichtliche Fehlverhalten im Umfeld staatlicher Übergriffe mit folgenden Kapiteln beschrieben:

> > > 01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13

Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenübernahme für einen judikativen Scherbenhaufen

> > > 02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen: Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > 03. Von deutscher Justiz hin- und hergeschoben:

Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

Die Beschlussfassung der verantwortlichen Justizinspektorin verweigert jegliche Stellungnahme wegen mangelnder Kompetenz im vorliegenden Verfahren. §164 VwGO hat in Anbetracht der Rechtshängigkeit laufender Gerichtsverfahren mit schwerwiegenden Klagen gegen staatliche Übergriffe keine Entscheidungsrelevanz.

Zu 05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)

gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört

Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle

Altersrücklagen des Opfers zerstört.

Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung ist, **wenn** einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt und entwickelt hat, nach diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive trotz intensiver Bemühungen mit qualifizierten Projektvorschlägen für Innovationswachstum entsprechend seinem Lebenswerk verweigert wird,

obwohl er nach Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative zu anderen Projekten hatte (das war seine Existenz-Grundlage seit über 25 Jahren),
wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und anschließend wie Nemos behandelt werden,
die enteignet werden dürfen,
die ausgegrenzt werden dürfen,
deren Briefe nicht beantwortet werden müssen, obwohl sie jahrelang eine Weltspitzenleistung für Deutschland erbracht haben.
Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz wurden das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.

**Zu 06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.
In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.
Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und Missbrauch von Staatsgewalt).
Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.
Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.**

Unverschuldete Notlage des Opfers infolge politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung der beklagten Bundesregierung ist hinreichender Grund, jede Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten zurückzuweisen und an die beklagte Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Staatshaftung zu verweisen. §164 VwGO hat in Anbetracht der Rechtshängigkeit laufender Gerichtsverfahren mit schwerwiegenden Klagen gegen staatliche Übergriffe überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.

In diesem Zusammenhang ist die Anwendung des §164 VwGO eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers politisch motivierter Zerschlagung. Das ist Rechtsbeugung.
Die Strafbarkeit der Rechtsbeugung ist in §339 StGB geregelt.

Die Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge ist darin begründet, dass in dem Beschluss in keiner Weise auf die Stellungnahme des Klägers und Opfers politisch motivierter Zerschlagung eingegangen wird. Bei Verweigerung rechtlichen Gehörs ist die Anhörungsrüge das Rechtsmittel, das bei Verfassungsbeschwerden vorausgesetzt wird.

Velbert, 26. November 2015



Albin L. Ockl

Legende zu

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?

Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält Rehabilitation und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013
(eingegangen am 28.12.2013)**

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014
(eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014**

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

**Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am
Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus**

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte

Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht, sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:
Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention
Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

**Schriftsatz vom 05.11.2015 mit Zurückweisung außergerichtlicher Kosten
Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015**

01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13

Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenüberahme für einen judikativen Scherbenhaufen

02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

03. Von deutscher Justiz hin- und hergeschoben:

Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal
Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

Schriftsatz vom 26.11.2015: Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 mi Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung der Kostenfestsetzung

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar:

Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt

Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)

gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört

Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.

Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.

In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.

Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und Missbrauch von Staatsgewalt).

Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.

Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhöhrungsrüge.

Per Fax an 0211-8891-4000

Verwaltungsgericht
5 K 4864 / 13

Postfach 20 08 60
40105 Düsseldorf

In Kopie an Oberverwaltungsgericht NRW, Beschwerdegericht zu
5 K 4864/13 VG Düsseldorf, Postfach 6309, 48033 Münster, Fax 0251-505352

Velbert, 05.Januar 2016

5 K 4864 / 13

Zurückweisung außergerichtlicher Kosten und weiterer Verfahrenskosten (Kosten für eine nicht beantragte Erinnerung, Kosten für Anhörungsrüge wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs)
gemäß Schreiben vom 19.Oktober 2015 und Beschluss vom 18.12.2015

Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung)

./.. Stadt Velbert (Beklagte)

Hier: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Zurückweisung aller Kosten inkl. der Kosten für Erinnerungsverfahren und für Kosten der Anhörungsrüge gemäß Beschluss vom 18.Dezember 2015 (eingegangen am 23.12.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

Die Kläger, die bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von Grundabgaben unterlassen haben und zusätzlich mit ihrem früheren Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und für das separate Geschäftshaus (inzwischen mit Zwangsversteigerung enteignet) weitere Grundabgaben überwiesen haben, bestehen auf

Stundung der Grundabgaben,

weil mit dem Ziel politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 (Telekommunikationsrecht, Messewirtschaft) ihre Existenz-Grundlage zerstört wurde,

weil mit verheerenden Folgewirkungen aufgrund gnadenloser Ausgrenzung und Diskriminierung Ihrer Lebensleistung und ihres Lebenswerkes durch den staatlichen Verursacher (politisch motivierte Zerschlagung) ihre Altersrücklagen vernichtet wurden und daher mit Recht Schadenersatz und Rehabilitierung gefordert wird,

um wieder in die Lage versetzt zu werden, wie jeder Bürger Abgaben und Gebühren entrichten zu können. Dieses Recht und ein rechtstaatliches Gerichtsverfahren mit anwaltlicher Unterstützung werden dem Geschädigten und seiner Ehefrau bis heute verweigert.

Begründung (fortlaufende Nummerierung):

07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht hat keinerlei rechtliche Basis, weil bis dato der Kläger fehlt
Verfassungswidrig: Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Telekommunikationsrecht durch Klageverstümmelung entgegen ständigen Einsprüchen des Klägers in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht ohne Kläger umgewandelt mit dem Ergebnis eines juristischen Scherbenhaufens

08. Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5.Kammer noch zu bewerten:
Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15.Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial
Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um sich zu rechtfertigen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch noch Urteil sprechen darf.

09. Einspruch gegen den Beschluss (5 K 4864/13) der 5.Kammer vom 18.12.2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, mit Einspruch gegen Kosten der Erinnerung und der Anhörungsrüge
Kostenverursacherin ist das beklagte Bundeskanzleramt, das nachweisbar längst in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 involviert ist
Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.
Staatshaftung für diese und weitere Kosten ist unverzichtbar

Zu 07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht hat keinerlei rechtliche Basis, weil bis dato der Kläger fehlt
Verfassungswidrig: Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Telekommunikationsrecht durch Klageverstümmelung entgegen ständigen Einsprüchen des Klägers in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht ohne Kläger umgewandelt mit dem Ergebnis eines juristischen Scherbenhaufens

Gegenstand der Beschwerde ist der vorgenannte Beschluss, der nach begründeten Einsprüchen mit den Schriftsätzen des Klägers vom 05.11.2015 (Kapitel 01 bis 03) und 26.11.2015 (Kapitel 04 bis 06) von einem mit den Vorgängen wohl kaum vertrauten Einzelrichter gefasst wurde:

> > > 01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13 Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenübernahme für einen judikativen Scherbenhaufen

> > > 02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen: Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > 03. Von deutscher Justiz hin- und hergeschoben: Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

> > > 04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar: Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt
Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

> > > 05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:
Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.
Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.
Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage
Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)
gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört
Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.
Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

> > > 06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.
In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.
Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und **Missbrauch von Staatsgewalt**).
Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.
Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Die detaillierten Ausführungen der Kapitel 01 bis 06 sind nachlesbar in den vorliegenden Schriftsätzen. Der Einzelrichter hält das Erinnerungsverfahren zwar für statthaft, **verweigert aber eine begründete Stellungnahme**. Das ist wiederholte Verweigerung rechtlichen Gehörs (verfassungswidrig). Anhörungsrügen sind das zutreffende Rechtsmittel, um Verweigerung rechtlichen Gehörs zu bekämpfen. Auf die Rüge eines durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzusetzen (§152a Abs.1 VwGO)

Zu 08. Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5.Kammer noch zu bewerten:

Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15.Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial

Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um darzulegen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch Urteil sprechen darf.

Der Kläger kämpft um seinen Rechtsanspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen politisch motivierter Zerschlagung: Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde vom Verwaltungsgericht Düsseldorf an das Verwaltungsgericht Berlin (VG 27 308.14) verwiesen. Der Kläger hat die Beiladung der Beklagten beantragt. Es fällt nicht in die Verantwortung des Klägers, wenn der Antrag auf Beiladung der Beklagten bis heute nicht beachtet wird. Darüber hinaus wurde die Bewertung von qualifiziertem und ausführlichem Beweismaterial des Klägers von den Verwaltungsgerichten den Zivilgerichten überlassen.

Das Schadenersatzverfahren wurde auf Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Wegen Untätigkeit des Verwaltungsgerichtes Berlin war der Kläger gezwungen, eine erneute Klage am Landgericht Wuppertal (2 O 70/15) mit Schriftsatz vom 30.03.2015 mit ausführlichem, qualifiziertem Beweismaterial vorzunehmen. In dem zivilgerichtlichen Verfahren sind inzwischen das Oberlandesgericht Düsseldorf, der Bundesgerichtshof und das Bundesverfassungsgericht involviert.

Die verfassungswidrige Klageverstümmelung durch die 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes ist zu bewerten, wenn der Rechtsanspruch auf Rehabilitierung und Schadenersatz anerkannt ist. Ohne Entscheidung in diesem Klageschwerpunkt ist eine Fortsetzung aller verwaltungsgerichtlichen Verfahren sinnlos und zeitverschwendend.

Gegen das Urteil (5 K 4864/13) vom 10.03.2014 wurde termingerecht Einspruch eingelegt. Eine Anerkennung ist nicht möglich, weil das Urteil von einer verantwortlichen Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um sich zu rechtfertigen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch noch Urteil sprechen darf.

Die Beklagte hat das rechtswidrige Urteil für eine unbeschreibliche Orgie von Zwangsmaßnahmen missbraucht, ohne den Einspruch des Klägers gegen das rechtswidrige Urteil abzuwarten. Der Anspruch dieses Beklagten auf „Wer weiß was welche Kosten“ ist für den Kläger nicht nachvollziehbar, weil das gesamte Verfahren keine rechtliche Basis hat und in grob verfassungswidriger Weise durchgezogen wurde und als Ergebnis einen juristischen Scherbenhaufen generiert hat, ohne dass bis heute irgendwelche Verfahren abgeschlossen werden konnten.

Zu 09. Einspruch gegen den Beschluss (5 K 4864/13) der 5.Kammer vom 18.12.2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, mit Einspruch gegen Kosten der Erinnerung und der Anhörungsrüge

Kostenverursacherin ist das beklagte Bundeskanzleramt, das nachweisbar längst in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 involviert ist Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes. Staatshaftung für diese und weitere Kosten ist unverzichtbar

Der Beschluss 5 K 4864/13 vom 18.12.2015 ist ebenso wenig hinnehmbar wie das Urteil 5 K 4864/13 vom 10.03.2014. Es gibt keine Rechtskraft in einem Verfahren, in dem keine Klagebegründung vorhanden ist, weil diese durch Klageverstümmelung entfernt wurde. Für eine Verurteilung nach Kommunalrecht fehlt der zu verurteilende Kläger. Das Gericht ist bis heute nicht in der Lage zu erklären, was von ihm verurteilt wurde. Verfassungswidrig ist jedoch die Klageverstümmelung, mit der rechtliches Gehör verweigert wurde.

Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes. **Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz** wurden das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört. Staatshaftung für alle bisherigen und weiteren Kosten ist unverzichtbar.

Velbert, 05.Januar 2016



Albin L. Ockl

Anlage VG16-01

Schriftsatz vom 05.11.2015 zur Beantwortung des Schreibens des
Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 19.Oktober 2015 (als Anlage beiliegend)

Anlage VG16-02

Schriftsatz vom 26.11.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015
mit Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung
der Kostenfestsetzung mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

Anlage VG16-03

Beschluss vom 18.12.1015 der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Legende zu

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit
Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger: Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen, keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung, keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen, keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung

18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens?

Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.

Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung

20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013

Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht

21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger

Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers

Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten

Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte

22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt

23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält Rehabilitation und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)

24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer

25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000

Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5.Kammer

Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes

26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstille, verantwortungslose Untätigkeit der 5.Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klagetorsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundwirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 20.12.2013
(eingegangen am 28.12.2013)**

36. Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, soweit den Anträgen in Kapitel 33, 34 und 35 nicht entsprochen werden kann

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

**Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014
(eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014**

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer, sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

**Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am
Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus**

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr.Grappnerhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte

Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende

Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es nicht um Grundsteuerrecht geht, sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:
Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention
Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

**Schriftsatz vom 05.11.2015 mit Zurückweisung außergerichtlicher Kosten
Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015**

01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13

Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenüberahme für einen judikativen Scherbenhaufen

02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

03. Von deutscher Justiz hin- und hergeschoben:

Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal
Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

Schriftsatz vom 26.11.2015: Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 mi Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung der Kostenfestsetzung

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar:

Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt

Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)

gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört

Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.

Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.

In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.

Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und Missbrauch von Staatsgewalt).

Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.

Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Schriftsatz vom 05.Januar 2016: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Zurückweisung aller Kosten inkl. der Kosten für Erinnerungsverfahren und für Kosten der Anhörungsrüge gemäß Beschluss vom 18.Dezember 2015 (eingegangen am 23.12.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht hat keinerlei rechtliche Basis, weil bis dato der Kläger fehlt

Verfassungswidrig: Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Telekommunikationsrecht durch Klageverstümmelung entgegen ständigen Einsprüchen des Klägers in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht ohne Kläger umgewandelt mit dem Ergebnis eines juristischen Scherbenhaufens

08. Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5.Kammer noch zu bewerten:

Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15.Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist

und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um darzulegen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch Urteil sprechen darf.

09. Einspruch gegen den Beschluss (5 K 4864/13) der 5.Kammer vom 18.12.2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, mit Einspruch gegen Kosten der Erinnerung und der Anhörungsrüge

Kostenverursacherin ist das beklagte Bundeskanzleramt, das nachweisbar längst in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 involviert ist

Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Staatshaftung für diese und weitere Kosten ist unverzichtbar

per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
14.Senat
14 E 121/16

Postfach 63 09
48033 Münster

In Kopie an Bundesverwaltungsgericht, Beschwerdegericht zu
14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf)

Velbert, den 30.Mai 2016

14 E 121/16 (VG Düsseldorf: 5 K 4864/13) mit Erinnerung an
BVerwG 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14)

Klage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **5 K 4864/13 VG Düsseldorf**
nach einer Vielzahl von Zwangsmaßnahmen wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer)
./. Stadt Velbert (Beklagte)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grund- und Sozialabgaben unterlassen hat und zusätzlich mit seinem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen
hat, hat

Stundung der Grundabgaben und Einstellung aller Zwangsmaßnahmen
beantragt
wegen politisch motivierter Zerschlagung
nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage
und aller Altersrücklagen, mit sozialer Ausgrenzung,
mit totaler Diskriminierung durch deutsche Justiz seit 2010,
trotz umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und
trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland

Hier: Hier Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu Beschwerde mit Schriftsatz vom
05.Januar 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864/13) und Kopie
an das Oberverwaltungsgericht NRW (**14 E 121/16**) und
wegen Veranlassung von Zwangsmaßnahmen mit Pfändungs- und
Überweisungsbeschluss vom 02.05.2016 (eingegangen am 19.05.2016)
auf Pfändungsschutzkonto unter totaler Verweigerung jeglicher Kommunikation
anstatt rechtlichem Gehör

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

10. Unerträglich: Pfändungsbeschluss anstatt rechtliches Gehör für Beschwerde durch Oberverwaltungsgericht (14 E 121/16) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Antrag auf Steuerstundung und Verzicht auf groben Missbrauch von Staatsgewalt vor dem Hintergrund laufender Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung. Pfändungsbeschluss: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu staatlichen Übergriffen von Vernichtung der Existenz-Grundlage bis zu Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte. Politisch motivierte Zerschlagung: Finale Zerschlagung mit verwaltungsgerichtlichem Missbrauch von Staatsgewalt durch Pfändungsbeschluss unter Vortäuschung von rechtlichem Gehör zu Beschwerdeverfahren

**11. Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht NRW im Januar 2016 mit Aktenzeichen 14 E 121/16 angenommen, aber ohne Information an das klagende Opfer, das wehrlos sein sollte gegen überfallartigen Pfändungsbeschluss, abgelehnt
Getäuschter Beschwerdeführer hatte keine Möglichkeit zur Abwehr von Zwangsmaßnahmen (Pfändungsbeschluss) entsprechend der rechtswidrigen Zielsetzung der rechtswidrigen Täuschung
Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sollte mit Einleitung des Kostenverfahrens auf Kosten des wehrlosen Opfers erzwungen werden und so das Opfer zum Sündenbock gemacht werden
Staatshaftung ist Verantwortung des Staates (Bund, Länder und Kommunen) für Kosten und Rehabilitierung wegen politisch motivierter Zerschlagung in einer Serie paralleler Gerichtsverfahren unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes**

**12. Erinnerung an Beschwerde mit Schriftsatz vom 09.Mai 2014 an das Bundesverwaltungsgericht nach
blindwütigen Kontopfändungen ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen auf Pfändungsschutzkonten
Politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, indem das herausragende Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, seine gesamte Existenz-Grundlage zerstört wurde und kapitale Vermögensschäden verursacht hat**

**13. Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte**

**Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes:
Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.
Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.
Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör**

**14. Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes von Gericht zu Gericht verschoben: Verlagerung des Schadenersatzverfahrens auf zivilrechtliche Verfahren nach Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes, das ausschließliche Verantwortung für die Verzögerungen hat
Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung sind vor Abschluss aller zusammenhängender Verfahren zu klären
Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf) ist zusammenhängend, weil rechtliches Gehör für Kausalzusammenhänge unverzichtbar ist
Daher Antrag auf unverzügliche Rücknahme und Annullierung des Pfändungsbeschlusse gemäß Anlage BVG16-01**

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve3.pdf>

Scroll down after link (page 72)

Zu 10. Unerträglich: Pfändungsbeschluss anstatt rechtliches Gehör für Beschwerde durch Oberverwaltungsgericht (14 E 121/16) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Antrag auf Steuerstundung und Verzicht auf groben Missbrauch von Staatsgewalt vor dem Hintergrund laufender Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung. Pfändungsbeschluss: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu staatlichen Übergriffen von Vernichtung der Existenz-Grundlage bis zu Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte. Politisch motivierte Zerschlagung: Finale Zerschlagung mit verwaltungsgerichtlichem Missbrauch von Staatsgewalt durch Pfändungsbeschluss unter Vortäuschung von rechtlichem Gehör zu Beschwerdeverfahren

Der Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit laufenden Gerichtsverfahren, musste einen Pfändungsbeschluss auf seinem Pfändungsschutzkonto entgegennehmen (**Anlage BVG16-01**), weil er mit Schriftsatz vom 05. Januar 2016 (**Anlage BVG16-02**) die Zurückweisung aller Kosten inkl. der Kosten für Erinnerungsverfahren und für Kosten der Anhörungsrüge gemäß Beschluss vom 18. Dezember 2015 (**AnlageVG16-03**, Seite 20, eingegangen am 23.12.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angemahnt hat.

Der Schriftsatz vom 05. Januar 2016 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe und **Zurückweisung aller Kosten inkl. der Kosten für Erinnerungsverfahren und für Kosten der Anhörungsrüge gemäß Beschluss vom 18. Dezember 2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde**

umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht hat keinerlei rechtliche Basis, weil bis dato der Kläger fehlt

Verfassungswidrig: Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Telekommunikationsrecht durch Klageverstümmelung entgegen ständigen Einsprüchen des Klägers in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht ohne Kläger umgewandelt mit dem Ergebnis eines juristischen Scherbenhaufens

Kapitel 08. Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5. Kammer noch zu bewerten:

Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15. Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial

Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um darzulegen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch Urteil sprechen darf.

Kapitel 09. Einspruch gegen den Beschluss (5 K 4864/13) der 5. Kammer vom 18.12.2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, mit Einspruch gegen Kosten der Erinnerung und der Anhörungsrüge

Kostenverursacherin ist das beklagte Bundeskanzleramt, das nachweisbar längst in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 involviert ist

Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Staatshaftung für diese und weitere Kosten ist unverzichtbar

Sieh **Anlage BVG16-02** oder auch in der Internet-Cloud:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 59)

Mit Schreiben des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 17.Feb. 2016 wurde ihm 14 E 121/16 als Aktenzeichen des Beschwerdeverfahrens mitgeteilt, sodass er ein **Mindestmaß an rechtlichem Gehör** erwarten konnte. Sieh Anlage BVG16-02, Seite 23.

Ein Beschwerdeverfahren wurde jedoch nur vorgetäuscht, weil der Beschwerdeführer ohne weitere Information, ohne rechtliches Gehör von der Justizkasse NRW den Pfändungsbeschluss erhalten hat.

Täuschung des Klägers ist rechtswidrig. Anstatt rechtliches Gehör für das Beschwerdeverfahren zu erhalten, wurde er von seiner Bank über eine vom Beschwerdegericht eingeleitete Kontopfändung auf seinem Pfändungsschutzkonto informiert und mit dem Pfändungsbeschluss von der Justizkasse NRW konfrontiert.

Dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren, in dem vom Beschwerdeführer die Einstellung aller Zwangsmaßnahmen wegen politisch motivierter Zerschlagung eingeklagt wurde, hat **in kaum vorstellbarem Umfang Rechtswidrigkeiten angehäuft und damit die Fortsetzung staatlicher Übergriffe am laufenden Band begründet.** Eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit rechtlichem Gehör für Kausalzusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung ist für das Opfer ohne Alternative.

Verursacher der Überlänge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist nicht der Kläger, sondern **die für politisch motivierte Zerschlagung verantwortliche Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt**, die mit juristischer Strategie alle Gerichtsverfahren zur Rechtsfindung über Schadenersatz und Rehabilitation bis heute erfolgreich behindert. Ein gewaltsamer Abschluss dieses Verfahrens durch Einleitung eines Kostenverfahrens unter Kostenverantwortung des klagenden Opfers ist daher mit überzeugenden Gründen abzuwehren. Versagung rechtlichen Gehörs zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung ist aus diesen Gründen in keinem Falle hinnehmbar, **weil das Opfer mit Kostenübernahme zum Sündenbock diskriminiert und diffamiert wird, ohne Aussicht auf Rehabilitation und Schadenersatz.**

Unerträglicher Missbrauch von Staatsgewalt mit exzessiven Zwangsmaßnahmen wurde von der Beklagte auf Kosten des Opfers durchgeführt. Rehabilitation bedeutet Wiederherstellung des öffentlichen Ansehens einer Person.

Staatliche Diskriminierung und Diffamierung sind die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.

Mit staatlicher Diskriminierung und Diffamierung durch Politik, Verwaltung und Justiz wurden das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört. Staatshaftung für alle bisherigen und weiteren Kosten und Rehabilitation sind unverzichtbar.

Zu 11. Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht NRW im Januar 2016 mit Aktenzeichen 14 E 121/16 angenommen, aber ohne Information an das klagende Opfer, das wehrlos sein sollte gegen überfallartigen Pfändungsbeschluss, abgelehnt
Getäuschter Beschwerdeführer hatte keine Möglichkeit zur Abwehr von Zwangsmaßnahmen (Pfändungsbeschluss) entsprechend der rechtswidrigen Zielsetzung der rechtswidrigen Täuschung
Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sollte mit Einleitung des Kostenverfahrens auf Kosten des wehrlosen Opfers erzwungen werden und so das Opfer zum Sündenbock gemacht werden
Staatshaftung ist Verantwortung des Staates (Bund, Länder und Kommunen) für Kosten und Rehabilitation wegen politisch motivierter Zerschlagung in einer Serie paralleler Gerichtsverfahren unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes

Die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht NRW mit Schriftsatz vom 05. Januar 2016 wurde in den Kapiteln 07, 08 und 09 ausführlich begründet.

Sieh Anlage BVG16-02. Schriftsatz vom 05. Januar 2016 an die 5. Kammer des VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde mit den Anlagen VG16-01, VG16-02 und VG16-03

Die ausführliche Begründung ist zusätzlich in der Internet-Cloud einsehbar:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>
Scroll down after link (page 59)

Vorangegangen sind untaugliche und abzuwehrende Versuche der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, mit Einleitung des Kostenverfahrens das Ende des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf Kosten des Opfers zu erzwingen:

Sieh Kapitel 01 im Schriftsatz vom 05.11.2015

Anlage VG16-01 (Seite 11)

Schriftsatz vom 05.11.2015 zur Beantwortung des Schreibens des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (5 K 4864/13) vom 19. Oktober 2015 (als Anlage beiliegend)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 45)

> Kapitel **01**. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13

Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von Kostenverantwortung und Kostenübernahme für einen judikativen Scherbenhaufen

> Kapitel **02**. Judikativer Scherbenhaufen der 5. Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß **Schriftsatz vom 15.06.2014** an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen: Klage auf Rehabilitation und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> Kapitel **03**. Von deutscher Justiz hin- und hergeschoben:

Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal
Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

Versagung rechtlichen Gehörs ist ein Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör (**Art.103 Abs.1 GG**). Der judikative Scherbenhaufen ist dadurch verursacht. **Dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde von der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf erzwungen:**

Sieh Kapitel 08 in **Anlage VG16-02** (Seite 14).

Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5.Kammer noch zu bewerten: Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15.Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial. Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, **weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um sich zu rechtfertigen**, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch noch Urteil sprechen darf.

Das ist spitzenmäßige Rechtswidrigkeit auf Kosten des verurteilten Opfers.

Sieh Anlage VG16-02 (Seite 14)

Schriftsatz vom 26.11.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 mit Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung der Kostenfestsetzung mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Die Beschwerde gegen den Beschluss (5 K 4864/13) vom 18.Dez. 2015 (sieh Anlage VG16-03) war nicht vermeidbar, wurde mit Schriftsatz vom 05.Jan. 2016 (**sieh Anlage BVG16-02**) durchgeführt und vom Oberverwaltungsgericht mit Aktenzeichen 14 E 121/16 (Anlage VG16-03 Seite 23) angenommen.

Dieses verwaltungsgerichtliche Verfahren mit unterdrückter Klagebegründung (Totale Versagung rechtlichen Gehörs) wurde von der 5.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf erzwungen, indem selbst ein Befangenheitsantrag die verantwortliche Einzelrichterin nicht gehindert hat, das Opfer politisch motivierter Zerschlagung zu verurteilen.

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Grapperhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht

Dr. Grapperhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:
Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des
Briefgeheimnisses
42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr
2000 und danach
Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende
Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich
Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch
Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

**Zu 12. Erinnerung an Beschwerde mit Schriftsatz vom 09.Mai 2014 an das
Bundesverwaltungsgericht nach
blindwütigen Kontopfändungen ohne Beachtung von
Pfändungsschutzgrenzen auf Pfändungsschutzkonten
Politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000,
indem das herausragende Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-
Höchstleistungen für Deutschland, seine gesamte Existenz-Grundlage
zerstört wurde und kapitale Vermögensschäden verursacht hat**

Das Beschwerdeführer hat im Schriftsatz vom 09.Mai 2014 Beschwerde beim
Bundesverwaltungsgericht mit den Kapiteln 49-57 erhoben:

Kapitel 49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und
deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

Kapitel 50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem
Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten
(Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem
Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48
überzeugend begründet (Anlage15)

Kapitel 51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des
verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der
Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

Kapitel 52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der
Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung
Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

Kapitel 53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt
werden

Kapitel 54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des
Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige
Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose,
grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

Kapitel 55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

Kapitel 56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt, weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

Kapitel 57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

Sieh Anlage BVG16-03. Schriftsatz vom 09. Mai 2014 an das Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

Es wurde aufgezeigt, wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden:

Blindwütige Kontopfändungen ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen auf Pfändungsschutzkonten (Haushaltskonto), zum wiederholten Mal seit Anfang 2013

Beschluss der Zwangsversteigerung des Privathauses am Amtsgericht Velbert (ohne Widerspruchsmöglichkeit, Verstoß gegen das Übermaßverbot des Grundgesetzes)

Eintragung der Zwangsversteigerung im Grundbuch ohne Widerspruchsmöglichkeit des Klägers

Seitdem (weitere Klage mit Schriftsatz vom 15.06.2014) hat der Kläger mit qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial aufgezeigt, wie mit politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 das herausragende Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, seine gesamte Existenz-Grundlage zerstört wurde und kapitale Vermögensschäden zugefügt wurden.

Sieh Anlage BVG16-08. Schriftsatz vom 10.07.2014 als Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

und Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13 (eingegangen am 27.06.2014) mit Anlage25: Seite 41

Schriftsatz vom 15.06.2014 an Verwaltungsgericht Düsseldorf Seite 1-5
Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Bis heute wurde dem Antrag des klagenden Opfers auf Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren mit kausalem Zusammenhang rechtliches Gehör versagt.

Während der Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht in 2014 wurde das **klagende Opfer von allen Instanzen des gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahrens gleichzeitig** willkürlich mit termingebundenen Schreiben konfrontiert, sodass nur noch gerichtliches Chaos erkennbar war, sodass er gezwungen war, Antrag auf Rückstellung neuer Verfahren zu stellen und ein neues verwaltungsgerichtliches Verfahren mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren mit kausalem Zusammenhang zu starten:

Sieh Anlage BVG16-09 (Schriftsatz vom 21.07.2014 an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Rückstellung des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14)

und

Sieh Anlage BVG16-08 mit Anlage25: Seite 41

Schriftsatz vom 15.06.2014 an Verwaltungsgericht Düsseldorf Seite 1-5

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

Zu 13. Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das
Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des
Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes
mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und
Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war
Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost,
chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS
überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit
weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung
des beklagten Bundeskanzleramtes:
Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen
Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch,
Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum
öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit
exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.
Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.
Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne
anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen
gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt
mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs
auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs
auf rechtliches Gehör

Politisch motivierte Zerschlagung und Menschenrechtsverletzungen
gibt es nicht nur in Russland, sondern auch mitten in Deutschland und ganz
Deutschland schaut zu

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff im Jahr 2000, der
staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag
von über 50 Mrd EURO,
wurde gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2
TKG) der Innovationsmarkt der Europäischen Congressmessen des klagenden
Opfers zerstört.
Die Folgewirkungen waren verheerend und vom staatlichen Auktionator nicht
mehr steuerbar. Sie dauern bis heute an.
> > > <http://www.staatsverschuldung.de/umts2.htm>
> > > <http://www.euro-online.de/ftp/UMTS-staatsv.pdf>

Nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 haben die ausländischen
Kapitalgeber fluchtartig die deutsche ITK-Branche verlassen. Inländische
Kapitalgeber (Landeszentralbanken, WestLB, Sächsische Landesbank u.a.)
folgten ad hoc, **weil keine Rendite mehr zu erwarten war.**

Deutsche Netzbetreiber sperrten für 5 Jahre alle Ausgaben, um mit Teilnehmergebühren die Ausgaben der Auktion zu egalisieren und einen Basisbetrag für den Aufbau der UMTS-Netze anzusparen.

Der innovationsorientierte Mittelstand hatte keine Auftraggeber und keine Kapitalgeber mehr. Der **Innovationsmarkt** war zerstört. Erst in 2011 (11 Jahre später) erlangte UMTS im deutschen Verbrauchermarkt wirtschaftliche Bedeutung.

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation ist,

wenn einem privatwirtschaftlichen Leistungsträger, der diesen Innovationsmarkt mit seinen herausragenden Congressmessen über viele Jahre nachhaltig geprägt, aufgebaut, entwickelt und dominiert hat, nach und mit diesem katastrophalen staatlichen Monster-Markteingriff jede Zukunftsperspektive in einem total zerstörten Innovationsmarkt absichtlich versperrt wird, das Ende seines Lebenswerkes erzwungen wird und so seine Existenz-Grundlage weggenommen wird,

indem seine subventionsfreien Congressmessen

durch einen Nationalen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministerium ersetzt wurden und

indem seine Congressse mit hochqualifizierten Congressleitern

mit dem weltweit größten Congressangebot

in 32 ganztägigen Symposien zu 32 Innovationsschwerpunkten bessere

Arbeitsergebnisse als die Politik-Arbeitskreise erbracht haben, indem

Deutschland im Jahr 2000

digitale Spitze im globalen Vergleich war und heute nur noch als **digitale Kolonie** von USA und Fernost bewertet werden kann,

wenn auf qualifizierte Projektvorschläge für digitales Innovationswachstum dem Opfer jede Antwort verweigert wird,

wenn trotz seinem professionellen Know-how für digitale Evolution entsprechend seinem Lebenswerk jedes mögliche Comeback verweigert wird und selbst der

„IT-Gipfel“ seiner Congressmessen als minderwertiges, politisch orientiertes

Plagiat unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums fortgesetzt

wird (Analyse IT-Gipfel 2014: Glanz und Elend der deutschen IT-Politik, siehe Anlage 4.01, Beweis-Ordner 4 des vorgelegten Beweismaterials),

weil das Opfer nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes keine Alternative

zu anderen Projekten hatte, weil das seine Existenz-Grundlage und die

professionelle Tätigkeit und der Inhalt seines Lebenswerkes war.

Verabscheuungswürdige, politisch motivierte Zerschlagung nach totaler Zerstörung des Innovationsmarktes für IT und Telekommunikation ist,

wenn wehrlose Unternehmer und wehrlose Bürger ohne Lobbyisten

rechtswidrigen, staatlichen Monster-Markteingriffen ausgesetzt werden und

zugunsten von Staatswirtschaft anschließend

wie Nemos behandelt werden,

die enteignet werden dürfen,

die ausgegrenzt werden dürfen,

deren Briefe durch Mitglieder der verantwortlichen Bundesregierung nicht mehr

beantwortet werden, obwohl oder weil sie jahrelang eine subventionsfreie

Weltpitzenleistung für Innovationswachstum in Deutschland erbracht haben,

deren fundamentale Menschenrechte unter führender Verantwortung des Bundeskanzleramtes mit Füßen getreten werden und

die von deutscher Justiz mit Verweigerung rechtlichen Gehörs (Verstöße gegen grundrechtsgleiches Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art.103 Abs.1 GG)

in Gerichtsinstanzen und Gerichtsverfahren hin- und hergeschoben werden ...

Solche Leistungsträger werden in Deutschland mit politisch motivierter Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes entsorgt:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

Das ist „Herrschaft des Unrechts“, unter dem längst ganz Deutschland und ganz Europa leidet:

Im Jahr 2000 war Deutschland **digitale Spitze**, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland. **Schon im Jahr 2010 ist Deutschland digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer sind bereits in Deutschland tätig**, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte.

„**Die Schnellen fressen die Langsamen**“. Die politisch motivierte Zerschlagung des Klägers mit professionellem Know-how für digitale Evolution ist nicht mehr nachvollziehbar.

Telekom-Chef Timotheus Höttges in THE WALL STREET vom 12.März 2014 (Beweisordner 3, Anlage 3.04) doch auch so.: „Das war nach der UMTS-Auktion im Jahr 2000 in Deutschland doch auch so. Es hat elf Jahre gebraucht, um UMTS richtig an den Start zu bringen.“

Bundesminister Alexander Dobrindt in Pressemitteilung vom 05.12.2014 (Beweisordner 4, Anlage 6.2):
„Nur 3 Jahre später – Deutschland wird digitale Kolonie“
Bundesminister Alexander Dobrindt schlägt Alarm und kündigt eine Investitionsoffensive an – Innovationsoffensive leider Fehlanzeige

EU-Digital-Kommissar Günther Oettinger & Europäische Wehklagen anstatt Aufbruchsstimmung
(Beweis-Ordner 4, Anlage 6.5, FAZ 05.Februar 2015):
„Im IT-Sektor haben wir das Spiel bereits verloren“
„Deutschland rutscht weiter ins Breitband-Abseits“
„Von den USA abgehängt“

**Überlange Gerichtsverfahren und juristische Odyssee durch Deutschland und Europa seit 2011
wegen politisch motivierter Zerschlagung
mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und
mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung
und Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wurde vom Kläger vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erneut Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, politisch motivierte Zerschlagung) eingereicht: Sieh Beweis-Ordner 0, Anlage LG-01, Verfassungsbeschwerde AR 8539/15. Die wiederholte Klageerhebung wurde wegen Rechtshängigkeit seit März 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>
Scroll down after link.

Mit Beschluss vom 08.12.2014 wurde das Schadenersatzverfahren von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen. Der Kläger musste gegen den Beschluss Einspruch einlegen, weil schon im Rubrum des Beschlusses sowie im Tenor durch rechtswidrige Unterdrückung der Berufsbezeichnung des Klägers, durch Unterdrückung der beklagten Bundesregierung, durch missverständliche und falsche Beschreibung der Klage eine unerträgliche Fortsetzung der staatlichen Diskriminierung zurückgewiesen werden musste. Diese grundgesetzwidrige Fortsetzung der Verweigerung rechtlichen Gehörs, der Diskriminierung, Anhörungsresistenz, Zeugen- und Beweis-Ignoranz seit 2011 sind ein **zusätzlicher Beweis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers durch die beklagte Bundesregierung (staatliche Diskriminierung).**

Wegen Untätigkeit des Verwaltungsgerichtes Berlin und des Landgerichtes Wuppertal hat das Opfer erneut Schadenersatzklage mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal erhoben. Beklagte ist **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15.pdf>

Gemäß Rechtslage: Die politisch motivierte Zerschlagung des Opfers, eines privatwirtschaftlichen Unternehmers, erfolgte erst nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch **vorsätzliche, staatliche Diskriminierung (1) nach grob fahrlässiger Zerstörung (2)** von Lebenswerk und Existenz-Grundlage des Opfers durch die staatliche UMTS-Auktion 2000 mit mehrfachen Verstoß gegen das Telekommunikationsgesetz infolge verheerender Folgewirkungen (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in **§2 Abs.2 TKG**):
> > > **2-facher Verstoß gegen Art.34 GG.:**
„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei **Vorsatz** oder **grober Fahrlässigkeit** bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“
Siehe auch Haftung bei Amtspflichtverletzungen (§839 BGB).

Das ist staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie durch Unterdrückung oder Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, ordnerweise vorgelegtem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv des Opfers in den Beweis-Ordern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Vorlage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

Dieses Beweismaterial wurde vorgelegt bei
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)
18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)
III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)
BVerfG (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)
> > > Auflistung des Beweismaterials:
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

**Zu 14. Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes von Gericht zu Gericht verschoben: Verlagerung des Schadenersatzverfahrens auf zivilrechtliche Verfahren nach Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes, das ausschließliche Verantwortung für die Verzögerungen hat
Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung sind vor Abschluss aller zusammenhängender Verfahren zu klären
Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf) ist zusammenhängend, weil rechtliches Gehör für Kausalzusammenhänge unverzichtbar ist
Daher Antrag auf unverzügliche Rücknahme und Annullierung des Pfändungsbeschlusse gemäß Anlage BVG16-01**

Mit Schriftsatz vom 15.06.2014 wurde vom Kläger vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (27.Kammer) erneut Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung, **politisch motivierte Zerschlagung**) eingereicht.
Sieh Anlage BVG16-08 mit Anlage25: Seite 41

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz wegen Rechtshängigkeit seit 2011 an das Verwaltungsgericht Berlin verwiesen.
Mit Beschluss vom 08.12.2014 wurde das Schadenersatzverfahren von der 27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin abgetrennt und an das Landgericht Wuppertal verwiesen.

Wegen Untätigkeit des Verwaltungsgerichtes Berlin und des Landgerichtes Wuppertal hat das Opfer erneut Schadenersatzklage mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal erhoben.

In laufenden zivilgerichtlichen Verfahren werden nach der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht Berlin auf Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes die Kausalzusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung geklärt.
Demzufolge sind kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung vor Abschluss aller zusammenhängenden Verfahren zu klären.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf) gemäß Anlage BVG16-02 Seite 23 ist zusammenhängend, weil rechtliches Gehör für Kausalzusammenhänge unverzichtbar ist.

Rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Vertretung werden dem klagenden Opfer von deutscher Justiz bis heute verweigert. **Er ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe durch alle Instanzen zu kämpfen.**
Verwaltung und Verwaltungsgerichte sehen trotzdem keinen Grund, mit Versagung von rechtlichem Gehör zu kausalen Zusammenhängen mit politisch motivierter Zerschlagung nach exzessiv rechtswidrigen Verfahren Beschwerdeverfahren vorzutäuschen und Zwangsmaßnahmen auf Pfändungsschutzkonten zu veranlassen.

Die unverschuldete Notlage des Opfers ist ausschließlich durch politisch motivierte Zerschlagung aufgezwungen.

Solche Justizverfahren sind ein massiver Verstoß gegen jede Rechtsstaatlichkeit.

Daher:

Antrag auf unverzügliche Rücknahme und Annullierung des Pfändungsbeschlusses gemäß Anlage BVG16-01, weil mit diesem Beschluss das wehrlose Opfer zum Sündenbock für kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung gemacht wird.

Velbert, 30.Mai 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Albin L. Ockl'.

Albin L. Ockl

Anlagen

Anlagen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht:

Anlage BVG16-01. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss der Justizkasse NRW in Höhe von 653,00 € vom 02.05.16 (eingegangen am 19.Mai 2016) zur Pfändung auf Pfändungsschutzkonto des Opfers politisch motivierter Zerschlagung

Anlage BVG16-02. Schriftsatz vom 05.Januar 2016 an die 5.Kammer des VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde (Seite 23: Aktenzeichen 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW) mit den Anlagen VG16-01, VG16-02 und VG16-03 wegen politisch motivierter Zerschlagung mit den verheerenden Folgewirkungen aus der rechtswidrigen Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 59)

Anlage VG16-01 (Seite 11)

Schriftsatz vom 05.11.2015 zur Beantwortung des Schreibens des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (5 K 4864/13) vom 19.Oktober 2015 (als Anlage beiliegend)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 45)

Anlage VG16-02 (Seite 14)

Schriftsatz vom 26.11.2015 mit Antrag auf Prozesskostenhilfe Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 mit Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung der Kostenfestsetzung mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 49)

Anlage VG16-03 (Seite 20)

Beschluss vom 18.12.2015 der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf (5 K 4864/13)

Antwort mit Mitteilung des Aktenzeichens 14 E 121/16 durch das Oberverwaltungsgericht NRW vom 17.Feb. 2016 (Seite 23-24)

Anlage BVG16-03. Schriftsatz vom 09.Mai 2014 an das Oberverwaltungsgericht NRW (14 A 786/14) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht mit den Anlagen 14, 14a, 15, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19a, 19b bis 19c (Seite 01-72)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Scroll down after link (page 28)

Anlage14: Seite 22

Rechtswidriges Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 10.03.2014 wegen Kommunalrecht entgegen der Klage wegen Telekommunikationsrecht durch RichterIn mit laufenden Befangenheitsantrag

Anlage14a: Seite 29

Kläger-Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Scroll down after link (page 01)

Anlage15: Seite 42

Kläger-Schriftsatz vom 31.03.2014, Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Scroll down after link (page 14)

Anlage 16: Seite 56

Überblick über die Seminarreihe >online< in 1975, mit einem 3-Tagesseminar zu Datenschutz – Datensicherung – Fehlerbehandlung in Online-Systemen für Datenschutz- und Datensicherungsbeauftragte in Unternehmen und Fortsetzung mit einem Symposium

http://www.euro-online.de/ftp/ONLINE_77.pdf

Anlage 17: Seite 57

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) mit Rechtsbeugung

Anlage 17a: Seite 61

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 28.11.2013 mit Zurückweisung der PKH-Beschwerde

Anlage 17b: Seite 63

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 30.12.2013 mit Zurückweisung der Anhörungsrüge/PKH-Beschwerde

Anlage 18: Seite 65

Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom 31.01.2014, Einspruch vom 04.02.2014 und rechtswidrige Kontopfändung

Anlage 19a: Seite 69

Beschluss 014 K 046/14 des Amtsgerichtes Velbert vom 23.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014) auf Zwangsversteigerung des Wohnhauses mit mehr als 100% überhöhter Gesamtforderung von 1164,55€

Anlage 19b: Seite 70

Eintragungsbekanntmachung des Amtsgerichtes Velbert vom 24.04.2014 (eingegangen am 29.04.2014)

Anlage 19c: Seite 71

Antrag der Stadt Velbert vom 16.04.2014 (eingegangen beim Amtsgericht am gleichen Tag) auf Zwangsversteigerung

Anlage BVG16-04. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht BVerwG 9 B 38.14

Antwort vom 02.06.2014 auf persönliches Anschreiben vom 14.Mai 2014 (beiliegend auf Seite 9)

Anlage BVG16-05. Schriftsatz vom 19.06.2014 (mit Anlage 20) als Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der

Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve3.pdf>

Anlage 20. Antwort auf persönliches Anschreiben des Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht Dr. Bier vom 14.Mai 2014 (BVerwG 9 B 38/14, beiliegend)

Anlage BVG16-06. Schriftsatz vom 25.06.2014 als Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 05.06.2014 (14 A 786/14, eingegangen am 12.06.2014, beiliegend) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve3.pdf>

Scroll down after link (page 16)

Anlage BVG16-07. Schriftsatz vom 01.07.2014 als Einspruch gegen den Beschluss des 9.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.06.2014 mit den Anlagen A und B

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Anlage A: Antwort auf persönliches Anschreiben des Herrn Vorsitzenden Richters Dr. Bier vom 14.Mai 2014 (siehe Anlage BVG16-05) mit Anlagen 17, 17a und 17b

Anlage 17: Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.2014 (14 A 786/14, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit handschriftlicher Anmerkung, siehe Anlage BVG16-03

Anlage 17a der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 61:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.2013 (14 E 1100/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde, siehe Anlage BVG16-03

Anlage 17b der Beschwerde vom 09.05.2014 Seite 63:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.12.2013 (14 E 1273/13, 5 K 4864/13 Düsseldorf) mit Hinweis auf PKH-Beschwerde/Anhörungsrüge), siehe Anlage BVG16-03

Anlage B: Einleitung zum Schriftsatz vom 15.06.2014 mit

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung des Beklagten

Die Klagebegründung ist in der Internet-Cloud einsehbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Anlage BVG16-08. Schriftsatz vom 10.07.2014 als Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss 14 E 183/14 vom 26.06.2014 (eingegangen am 02.07.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

und Einspruch gegen Bewertung eines Einspruchs als nachrichtliche Übersendung zum Verfahren 5 K 4864/13 (eingegangen am 27.06.2014)

mit den Anlagen 21, 22, 23, 24 und 25

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/bverwg-gst.pdf>

Scroll down after link (page 06)

Anlage21: Seite 16

Zurückweisung des Beschlusses vom 5.6.2014 mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gemäß Schriftsatz vom 19.06.2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Anhörungsrésistente Unterdrückung mit Schreiben vom 25.06.2014 durch 1.Instanz

Anlage22: Seite 20

Umdeutung eines unanfechtbaren Beschlusses (zurückgewiesen mit Rechtsmittel der Beschwerde im Schriftsatz vom 25.06.2014) in eine Verfügung und Erlass einer Reserve-Verfügung

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 16)

Anlage23: Seite 28

Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss des 14.Senats des Oberverwaltungsgerichts vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der

Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht gemäß Schriftsatz vom 19.06.2014.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

(page 01)

Anlage24: Seite 34

Schriftsatz vom 18.12.2013

mit den Kapiteln 33 (Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe,

durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz . .

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren)

und Kapitel 35 (Antrag auf Beiladung des Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister))

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Scroll down after link (page 52)

Anlage25: Seite 41

Schriftsatz vom 15.06.2014 an Verwaltungsgericht Düsseldorf Seite 1-5

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

mit Beiladung von Kläger und Beklagten aus weiteren Gerichtsverfahren als Beteiligte

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-14.pdf>

Scroll down after link (page 03)

Anlage BVG16-09.

Schriftsatz vom 21.07.2014 an das Bundesverwaltungsgericht mit Antrag auf Rückstellung

des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14

05. Antrag auf Rückstellung

des neuen Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 56.14

bis zum Abschluss des Verfahrens unter Aktenzeichen BVerwG 9 B 38.14, weil letzteres Verfahren noch nicht abgeschlossen ist

Anlage BVG16-10.

Schriftsatz vom 27.07.2014 mit Einspruch gegen den Beschluss des

9.Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.07.2014

(BVerwG 9 B 38.14, OVG 14 A 786/14)

mit den Anlagen C, D, E, F, G, H, I, J

Anlage C: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 09.07.2014

Anlage D: Beschluss BVerwG 9 B 38.14 vom 10.06.2014

Anlage E: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 05.06.2014

Anlage F: Schriftsatz des Klägers vom 18.12.2013 an das OVG (14 E 1100/13) mit Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden Richter am OVG Dr. Scheider (Kapitel 29)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Scroll down after link (page 52)

Anlage G: Beschluss OVG 14 E 1273/13 vom 30.12.2013

Anlage H: Beschluss OVG 14 A 786/14 vom 17.04.2014

Anlage I: Schriftsatz des Klägers vom 10.01.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Ablehnung der Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer nach schriftlicher Befragung durch die 5.Kammer (Kapitel 36)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Scroll down after link (page 70)

Anlage J: Schriftsatz des Klägers vom 07.03.2014 an das VG Düsseldorf (5 K 4864/13) mit Befangenheitsantrag gegen

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Grapperhaus

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve2.pdf>

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhørungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar ?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale

Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer,

sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und

Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Grapperhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Grapperhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 19.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagerorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 25.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

63. Wiederholung des Einspruchs gegen Wiederholung des unanfechtbaren Beschlusses vom 30.05.2014 mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

64. Skandalös: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch den 14.Senat. Jämmerlicher Versuch der Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein Berufungsverfahren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 05.11.2015 mit Zurückweisung außergerichtlicher Kosten Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015

01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13 Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von

Kostenverantwortung und Kostenüberahme für einen judikativen Scherbenhaufen

02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

03. Von deutscher Justiz hin- und_hergeschoben:

Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal

Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

Schriftsatz vom 26.11.2015: Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 mi Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung der Kostenfestsetzung

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar:

Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt

Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)

gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört

Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.

Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.
In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.
Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und Missbrauch von Staatsgewalt).
Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.
Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 05.Januar 2016: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Zurückweisung aller Kosten inkl. der Kosten für Erinnerungsverfahren und für Kosten der Anhörungsrüge gemäß Beschluss vom 18.Dezember 2015 (eingegangen am 23.12.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht hat keinerlei rechtliche Basis, weil bis dato der Kläger fehlt
Verfassungswidrig: Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Telekommunikationsrecht durch Klageverstümmelung entgegen ständigen Einsprüchen des Klägers in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht ohne Kläger umgewandelt mit dem Ergebnis eines juristischen Scherbenhaufens
08. Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5.Kammer noch zu bewerten:
Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000
mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15.Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial
Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist
und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um darzulegen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch Urteil sprechen darf.
09. Einspruch gegen den Beschluss (5 K 4864/13) der 5.Kammer vom 18.12.2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, mit Einspruch gegen Kosten der Erinnerung und der Anhörungsrüge
Kostenverursacherin ist das beklagte Bundeskanzleramt, das nachweisbar längst in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 involviert ist
Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.
Staatshaftung für diese und weitere Kosten ist unverzichtbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 30. Mai 2016 an das Oberverwaltungsgericht NRW mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu Beschwerde mit Schriftsatz vom 05.Januar 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864/13) und Kopie an das Oberverwaltungsgericht NRW (14 E 121/16) und wegen Veranlassung von Zwangsmaßnahmen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.05.2016 (eingegangen am 19.05.2016) auf Pfändungsschutzkonto unter totaler Verweigerung jeglicher Kommunikation anstatt rechtlichem Gehör mit Erinnerung an Beschwerdeverfahren BVerwG 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14)

10. Unerträglich: Pfändungsbeschluss anstatt rechtliches Gehör für Beschwerde durch Oberverwaltungsgericht (14 E 121/16) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Antrag auf Steuerstundung und Verzicht auf groben Missbrauch von Staatsgewalt vor dem Hintergrund laufender Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung.
Pfändungsbeschluss: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu staatlichen Übergriffen von Vernichtung der Existenz-Grundlage bis zu Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte.
Politisch motivierte Zerschlagung: Finale Zerschlagung mit verwaltungsgerichtlichem Missbrauch von Staatsgewalt durch Pfändungsbeschluss unter Vortäuschung von rechtlichem Gehör zu Beschwerdeverfahren

11. Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht NRW im Januar 2016 mit Aktenzeichen 14 E 121/16 angenommen, aber ohne Information an das klagende Opfer, das wehrlos sein sollte gegen überfallartigen Pfändungsbeschluss, abgelehnt
Getäuschter Beschwerdeführer hatte keine Möglichkeit zur Abwehr von Zwangsmaßnahmen (Pfändungsbeschluss) entsprechend der rechtswidrigen Zielsetzung der rechtswidrigen Täuschung
Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sollte mit Einleitung des Kostenverfahrens auf Kosten des wehrlosen Opfers erzwungen werden und so das Opfer zum Sündenbock gemacht werden
Staatshaftung ist Verantwortung des Staates (Bund, Länder und Kommunen) für Kosten und Rehabilitation wegen politisch motivierter Zerschlagung in einer Serie paralleler Gerichtsverfahren unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes

12. Erinnerung an Beschwerde mit Schriftsatz vom 09.Mai 2014 an das Bundesverwaltungsgericht nach
blindwütigen Kontopfändungen ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen auf Pfändungsschutzkonten
Politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, indem das herausragende Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, seine gesamte Existenz-Grundlage zerstört wurde und kapitale Vermögensschäden verursacht hat

13. Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes
mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes:
Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.
Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.
Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen
gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt
mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs
auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs
auf rechtliches Gehör

14. Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes von Gericht zu Gericht verschoben: Verlagerung des Schadenersatzverfahrens auf zivilrechtliche Verfahren nach Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes, das ausschließliche Verantwortung für die Verzögerungen hat
Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung sind vor Abschluss aller zusammenhängender Verfahren zu klären
Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf) ist zusammenhängend, weil rechtliches Gehör für Kausalzusammenhänge unverzichtbar ist
Daher Antrag auf unverzügliche Rücknahme und Annullierung des Pfändungsbeschlusses gemäß Anlage BVG16-01
> > > Sieh oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>
Scroll down after link (page 72)

per Fax an 0251-505-352

Oberverwaltungsgericht NRW
14.Senat
14 E 121/16

Postfach 63 09
48033 Münster

Velbert, den 26.Juli 2016

14 E 121/16 (VG Düsseldorf: 5 K 4864/13) mit Erinnerung an
BVerwG 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14)

Klage des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens **5 K 4864/13 VG Düsseldorf**
nach einer Vielzahl von Zwangsmaßnahmen wegen politisch motivierter
Zerschlagung mit Antrag auf Prozesskostenhilfe
Ockl Albin (Kläger, Opfer politisch motivierter Zerschlagung, Beschwerdeführer)
./. Stadt Velbert (Beklagte)

Der Kläger, der bis zum 70.Lebensjahr nicht ein einziges Mal die Bezahlung von
Grund- und Sozialabgaben unterlassen hat und zusätzlich mit seinem früheren
Unternehmen (ONLINE GmbH Kongresse und Messen für technische
Kommunikation) über mehr als 25 Jahre regelmäßig beträchtliche Steuern und
für das separate Geschäftshaus weitere Grund- und Sozialabgaben überwiesen
hat, hat

**Stundung der Grundabgaben und Einstellung aller Zwangsmaßnahmen
beantragt
wegen politisch motivierter Zerschlagung
nach rechtswidriger Ausführung der staatlichen UMTS-Auktion 2000
mit kapitalen Vermögensschäden, mit Zerstörung der Existenz-Grundlage
und aller Altersrücklagen, mit sozialer Ausgrenzung,
mit totaler Diskriminierung durch deutsche Justiz seit 2010,
trotz umfangreichem, qualifiziertem Beweismaterial und
trotz Weltklasse-Höchstleistungen des Opfers für Deutschland**

Hier: Einspruch gegen Kostenberechnung gemäß Beschluss vom 06.Juli 2016
(eingegangen am 12.07.2016) mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, weil der
Beschluss jeder Rechtsstaatlichkeit widerspricht.

Begründung mit fortlaufender Nummerierung:

15. Rechtsstaat leidet unter dem Dauerstress deutscher Justiz: Längst ein offenes Geheimnis zu Lasten des Rechtsstaates
Unerträglich, wenn für Opfer von politisch motivierter Zerschlagung selbst rechtsstaatliche Mindestanforderungen nicht mehr erreichbar sind
Unerträglich: Missbrauch von Staatsgewalt nachträglich mit verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen freigegeben

16. Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen mit Staatsgewalt, weil politisch motivierte Zerschlagung andauert, jetzt im Doppelpack am Landgericht Wuppertal rechtshängig
Mit Versagung von rechtlichem Gehör ist deutsche Verwaltungsjustiz längst blind geworden für politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack
Weil der Staat das Gewaltmonopol beansprucht, ist der Missbrauch von Staatsgewalt unerträglich und der Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen bis zur Beendigung der Klageverfahren ohne Alternative

Zu 15. Rechtsstaat leidet unter dem Dauerstress deutscher Justiz: Längst ein offenes Geheimnis zu Lasten des Rechtsstaates
Unerträglich, wenn für Opfer von politisch motivierter Zerschlagung selbst rechtsstaatliche Mindestanforderungen nicht mehr erreichbar sind
Unerträglich: Missbrauch von Staatsgewalt nachträglich mit verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen freigegeben

Der Kläger hat mit Schriftsatz von 30.Mai 2016 an das Oberverwaltungsgericht mit Kopie an das Bundesverwaltungsgericht

Beschwerde mit Antrag auf Prozesskostenhilfe vorgetragen

wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu Beschwerde mit Schriftsatz vom 05.Januar 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864/13) und Kopie an das Oberverwaltungsgericht NRW (**14 E 121/16**) und

wegen Veranlassung von Zwangsmaßnahmen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.05.2016 (eingegangen am 19.05.2016)

auf Pfändungsschutzkonto unter totaler Verweigerung jeglicher Kommunikation **anstatt** rechtlichem Gehör.

Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 10. Unerträglich: Pfändungsbeschluss anstatt rechtliches Gehör für Beschwerde durch Oberverwaltungsgericht (14 E 121/16) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Antrag auf Steuerstundung und Verzicht auf groben Missbrauch von Staatsgewalt vor dem Hintergrund laufender Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung.
Pfändungsbeschluss: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu staatlichen Übergriffen von Vernichtung der Existenz-Grundlage bis zu Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte.
Politisch motivierte Zerschlagung: Finale Zerschlagung mit verwaltungsgerichtlichem Missbrauch von Staatsgewalt durch Pfändungsbeschluss unter Vortäuschung von rechtlichem Gehör zu Beschwerdeverfahren

Kapitel 11. Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht NRW im Januar 2016 mit Aktenzeichen 14 E 121/16 angenommen, aber ohne Information an das klagende Opfer, das wehrlos sein sollte gegen überfallartigen Pfändungsbeschluss, abgelehnt
Getäuschter Beschwerdeführer hatte keine Möglichkeit zur Abwehr von Zwangsmaßnahmen (Pfändungsbeschluss) entsprechend der rechtswidrigen Zielsetzung der rechtswidrigen Täuschung
Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sollte mit Einleitung des Kostenverfahrens auf Kosten des wehrlosen Opfers erzwungen werden und so das Opfer zum Sündenbock gemacht werden
Staatshaftung ist Verantwortung des Staates (Bund, Länder und Kommunen) für Kosten und Rehabilitation wegen politisch motivierter Zerschlagung in einer Serie paralleler Gerichtsverfahren unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes

Kapitel 12. Erinnerung an Beschwerde mit Schriftsatz vom 09.Mai 2014 an das Bundesverwaltungsgericht nach blindwütigen Kontopfändungen ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen auf Pfändungsschutzkonten
Politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, indem das herausragende Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, seine gesamte Existenz-Grundlage zerstört wurde und kapitale Vermögensschäden verursacht hat

Kapitel 13. Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes:

Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000: Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten, ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt. Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör

Kapitel 14. Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes von Gericht zu Gericht verschoben: Verlagerung des Schadenersatzverfahrens auf zivilrechtliche Verfahren nach Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes, das ausschließliche Verantwortung für die Verzögerungen hat

Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung sind vor Abschluss aller zusammenhängender Verfahren zu klären
Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf) ist zusammenhängend, weil rechtliches Gehör für Kausalzusammenhänge unverzichtbar ist
Daher Antrag auf unverzügliche Rücknahme und Annullierung des Pfändungsbeschlusse gemäß Anlage BVG16-01

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln sind zusätzlich in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 72)

Mit der Beschwerde vom 30.Mai wurde eine verwaltungsgerichtliche Pfändung in Höhe von 653 € auf einem Pfändungsschutzkonto des Klägers zurückgewiesen. Die sorgfältig ausgearbeitete Beschwerde umfasst 270 Seiten. Sie hat bis heute nicht einmal ein Aktenzeichen erhalten. Die Ausführung der Pfändung ist in vollem Gange. **Sie ist ein Beitrag zur finalen Zerschlagung des Opfers.**

Anstatt Aktenzeichen für die letzte Beschwerde erhält der Kläger vom 14.Senat einen Beschluss vom 6.Juli zu einer Beschwerde vom 05.Januar 2016 zu einem **verwaltungsgerichtlichen Beschluss vom 18.12.2015**, der als Vorstufe zu der o.g. Pfändung leicht erkennbar war.

Die Beklagte hat längst ihre Reisekosten Velbert-Düsseldorf gepfändet, die Pfändung der Gerichtskosten eines rechtswidrigen Verfahrens ist in vollem Gange. Mit nachträglichen Beschlüssen wird der Missbrauch von Staatsgewalt sanktioniert.

Der Rechtsstaat ist längst auf der Strecke geblieben, weil die politisch motivierte Zerschlagung, jetzt im Doppelpack am Landgericht Wuppertal rechtshängig, andauert. Bis heute wird nicht nur rechtliches Gehör versagt, bis heute werden rechtsstaatliche Verfahren versagt, bis heute wird der Zugang zum Grundgesetz verwehrt, seit 2010.

Es ist längst ein offenes Geheimnis, was die ARD in der Sendung am 26. Juli 2016 (Die Story im Ersten. **Erledigt. Deutsche Justiz im Dauerstress**) ausgestrahlt hat: Alles, was ein Verfahren verlängert, ist unerwünscht: Ausführliches Beweismaterial, ausführliche Begründungen erfordert zu lange Arbeitszeiten. Zulange Arbeitszeiten reduzieren die Anzahl der erledigten Fälle. Je geringer die Anzahl der erledigten Fälle, umso schlechter die Richterbewertung.

Der Kläger muss die Auswirkungen dieses Justizsystem seit 2013 ertragen. Die gesamte Klagebegründung (politisch motivierte Zerschlagung) wurde abgetrennt. Bis heute wird nicht nur rechtliches Gehör versagt, bis heute werden rechtsstaatliche Verfahren versagt, bis heute wird der Zugang zum Grundgesetz verwehrt, seit 2010. Lange Begründungen werden überhaupt nicht gelesen, geschweige denn im richterlichen Beschluss einer Bewertung zugeführt. Im europäischen Ranking der Richterbesoldung läge Deutschland auf einem der letzten Plätze, knapp vor Armenien und Albanien. Kläger gegen staatliche Übergriffe haben wohl dieselben Chancen wie Armenier und Albaner, nämlich keine.

Zu 16. Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen mit Staatsgewalt, weil politisch motivierte Zerschlagung, jetzt im Doppelpack am Landgericht Wuppertal rechtshängig, andauert
Mit Versagung von rechtlichem Gehör ist deutsche Verwaltungsjustiz längst blind geworden für politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack
Weil der Staat das Gewaltmonopol beansprucht, ist der Missbrauch von Staatsgewalt unerträglich und der Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen bis zur Beendigung der Klageverfahren ohne Alternative

Mit zivilgerichtlichen Klagen sind rechtshängig:

Erste Zerschlagung: Rechtshängig beim Landgericht Wuppertal 2 O 70/15
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter, heimtückisch ausgeführter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)
gegen
Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister

Sieh Kapitel 13 im Schriftsatz von 30. Mai 2016

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve3.pdf>

Scroll down after link (page 72)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-E16.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Legende.pdf>

**Neue, zweite Zerschlagung mit irreversiblen Ausgang,
Rechtshängig beim Landgericht Wuppertal 2 O 163/16
jetzt auch in diesem Verfahren zusätzlicher Grund für den Antrag wegen
erzwungener Notlage:
Klage auf posthume Rehabilitierung des verstorbenen Bruders und
Schadenersatz
wegen politisch motivierter und heimtückisch ausgeführter Zerschlagung
des Bruders mit Todesfolge vor dem Hintergrund unbewältigter NS-
Vergangenheit nach zweiter Petition an den Bayerischen Landtag und
wegen kapitaler Vermögensschäden**

Aus der Klageschrift vom 06.07.2016 an das Landratsamt Wuppertal:

Opfer politisch motivierter Zerschlagung mit Todesfolge: **Wendelin Josef Ockl**,
verstorben am 06. Juli 2012 in Themenreuth, Gemeinde Leonberg, Landkreis
Tirschenreuth

Albin L. Ockl, alleiniger Erbe / Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders
(Bruder, Kläger, Rechtsnachfolger)

gegen

**Landratsamt Tirschenreuth und Gemeinde Leonberg,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bayerische Staatskanzlei, diese
vertreten von dem leitenden Staatsminister.**

Der Unterzeichner ist einziger Rechtsnachfolger des verstorbenen Bruders und
kann gegen staatliche Übergriffe mit Todesfolge keine Rechtsanwälte finanzieren
wegen kapitaler Vermögensschäden aus erster Zerschlagung.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BayZER01.pdf>

Der Kläger, alleiniger Erbe und Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders,
hat nach einer Petition an den Bayerischen Landtag im Mai 2010 (Anlage T3.01)
umfangreiche Rechtsunterstützung gegeben, um auf Bitten seines verstorbenen
Bruders seine finale Zerschlagung zu verhindern, und nach seiner Zerschlagung
mit Todesfolge umfangreiche Rechtsbemühungen unternommen, um posthume
Rehabilitierung und Schadenersatz
wegen der kommunalpolitisch motivierten und heimtückisch ausgeführten
Zerschlagung seines Bruders mit Todesfolge zu erreichen. Der Vortrag dieser
Klage und die Beweisführung wird sich an diesen aufwändig und sorgfältig
ausgearbeiteten Verfahren orientieren:

**Schriftsatz vom 24.Oktober 2015 (Anlagen Teil 1) mit
Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof wegen Untätigkeit des
Generalbundesanwalts zur Strafanzeige 1 AR 481/14 (Anlage BGH3-01):**

Strafanzeige wegen krimineller Rechtsbeugung mit verheerenden
Folgewirkungen

mit Verweigerung von verwaltungsjuristischen Berufungsverfahren zur
Verdeckung krimineller Rechtsbeugung
vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit

Verheerende Folgewirkungen sind

Verlust eines Menschenlebens und kapitale Vermögensschäden nach einer langjährigen Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung mit verwaltungsgerichtlicher Unterstützung, krimineller Rechtsbeugung durch verantwortungslose Amtsträger und Richter sowie

Verweigerung von Berufungsverfahren zur Aufdeckung krimineller Rechtsbeugung.

Der detaillierte Schriftsatz (**639 Seiten** mit Einbeziehung der Schriftsätze an den Generalbundesanwalt und das Bundesverfassungsgericht) wurde an den III.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (zum laufenden Verfahren III ZB 108/15) zugesandt mit Bitte um Kenntnisnahme und Antrag auf Weiterleitung an das zuständige Rechtsbeschwerdegericht am BGH, der umfangreich begründete Schriftsatz wurde **nicht** beantwortet.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Scroll down after link (page 27)

Schriftsatz vom 09.April 2014 / 28.April 2014 (Anlage BGH3-01 und BGH3-04) an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

mit Strafanzeige (Gesamt 633 Seiten)
wegen krimineller Rechtsbeugung in bayerischer Verwaltung und Verwaltungsjustiz mit verheerenden Folgewirkungen vor dem Hintergrund unbewältigter NS-Vergangenheit und wegen Verweigerung von Berufungsverfahren

Beklagt: Untätigkeit trotz Verlust eines Menschenlebens

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/GBA-W01.pdf>

Schriftsätze vom 22.09.2013 / 15.11.2013 / 24.03.2014 / 10.04.2014 / 28.04.2014 an das Bundesverfassungsgericht (Anlagen Teil 2)

Verfassungsbeschwerde wegen Verweigerung einer rechtsstaatlichen Rechtsprechung durch unerträgliche Verzögerungen trotz eindeutiger Beweislage,
wegen Rehabilitierung des verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl nach einer über 20 Jahre dauernden Treib- und Hetzjagd durch bayerische Verwaltung,
mit tödlichem Abschluss für den Gejagten (2.Todesopfer).

Fortsetzung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens seit 07.12.2010 von Albin Ludwig Ockl (Beschwerdeführer, Kläger, Rechtsnachfolger) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Bruders Wendelin Josef Ockl, gegen Freistaat Bayern (Gemeinde Leonberg / Verwaltungsgemeinschaft Mitterteich / Landratsamt Tirschenreuth / Bezirksregierung Regensburg: Beschwerdegegner, Beklagter)

Verfassungsbeschwerde: Nichtannahme zur Entscheidung ohne Begründung.

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-W04.pdf>

In einem Rechtsstaat nicht mehr vorstellbar: Zweimal politisch motivierte Zerschlagung von Kläger (1) und Opfer (2), bundespolitisch (1) und lokalpolitisch (2) motivierte Zerschlagungen mit heimtückischer Ausführung der Zerschlagungen, mit Todesfolge nach langjähriger Treib- und Hetzjagd, mit kapitalen Vermögensschäden, mit unbewältigter NS-Vergangenheit

Die durch **bundespolitisch** motivierte Zerschlagung erzwungene, unverschuldete Notlage des Klägers (III ZB 108/15 Bundesgerichtshof, I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) und die Verweigerung von Prozesskostenhilfe durch bayerische Verwaltungsgerichte **trotz Nachlass-Insolvenz** sind der ausschließliche Grund, dass eine anwaltliche Vertretung in den angestrebten Berufungsverfahren am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof nicht möglich war, **sodass bis heute keine Berufung zugelassen wurde**. Über die unverschuldete Notlage des klagenden Rechtsnachfolgers waren die bayerischen Verwaltungsgerichte und Berufungsgerichte vom Kläger ausführlich informiert, um Prozesskostenhilfe-Anträge begründen zu können. Trotzdem wurden **Prozesskostenhilfeanträge abgewiesen**.

Folgende Berufungsverfahren wurden vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof wegen nicht finanzierbarer anwaltlicher Vertretung **nicht zugelassen**:

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliches Urteil RO 7 K 10.2208

mit Schriftsatz des Verstorbenen vom 12.12.2011 an Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg: Sieh Anlage Teil 2 Seite 553

> > > <http://www.damwild-ockl.de/doku/VWG-wo2.pdf>

> > > Scroll down after link (page 13)

Antrag auf Berufung gegen verwaltungsgerichtliche Urteile und Beschlüsse vom 24.10.2014 zu den Verfahren RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566

mit Schriftsatz des Klägers vom 21.01.2014 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München: Sieh Anlage Teil 2 Seite 68

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/VGE5-Lkpost.pdf>

Darüber hinaus wird von der Staatsoberkasse Bayern / Finanzamt Landshut die Kostenerstattung für **2 verwaltungsgerichtliche Verfahren** (RO 5 K 10.2208 und RO 5 K 11.566) am VG Regensburg, für die Berufungsverfahren trotz ausführlich begründeter Berufungsunterlagen verweigert wurden, eingefordert **und mit Missbrauch von Staatsgewalt** (Eintragung einer Zwangshypothek durch das Amtsgericht Velbert) erzwungen.

Mit diesen **2 verwaltungsgerichtlichen Verfahren** wurde die finale Zerschlagung des Opfers mit Rechtsbeugung und tödlichem Finale rücksichtslos abgeschlossen. **Daher wurde sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Velbert (VE-6192-23) eingeleitet und zivilgerichtliche Klageerhebung gegen den Freistaat Bayern am zuständigen Landgericht Wuppertal durchgeführt.**

Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen bis zur Beendigung der Klageverfahren ist ohne Alternative

Velbert, 26.Juli 2016



Albin L. Ockl

Legende zur

Klage gegen Verwaltungsbescheid vom 06.05.2013 und gegen Kontopfändung wegen Ablehnung des Stundungsantrags für Grundabgaben mit Antrag auf Prozesskostenhilfe mit Schriftsatz vom 03.06.2013

01. Unverschuldete Notlage des Klägers wird mit Missbrauch von Staatsgewalt in extrem sittenwidriger Weise zum wiederholten Male von der Beklagten ausgenutzt

02. Unverschuldete Notlage des Klägers durch Monster-Markteingriff der deutschen Bundesregierung:

Kläger ist nicht schuld daran und kann nichts daran ändern, wenn die Beklagte keinerlei Verständnis für das Recht des Klägers hat, weil sie verheerende Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 bewerten muss.

03. Lebenserfahrungen des Klägers zu einem Scherbenhaufen deutscher Politik, deutscher Verwaltung und deutscher Justiz: Vorwürfe gegen einen sogenannten Rechtsstaat

04. Recht auf Schadenersatz und Rehabilitierung:

Anhörungsresistenz des Deutschen Bundestags und der Justiz ist Ursache für Treib- und Hetzjagd auf den Kläger

05. Treib- und Hetzjagd auf den Kläger sind ein Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit wegen

Diskriminierung seines Rechts auf Schadenersatz und Rehabilitierung

06. Staatshaftung für einen Politik-, Verwaltungs- und Justiz-Skandal:

Schadenersatz und Rehabilitierung sind Voraussetzung, um soziale und steuerliche Verpflichtungen wieder erfüllen zu können

07. Sind die Vorwürfe gegen den Rechtsstaat beweisbar?

Totales Versagen deutscher Justiz wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit

Zulassung hochqualifizierter Zeugen und professioneller Beweisunterlagen bis heute verweigert

Justizirrtum, weil staatlicher Missbrauch des Regulierungsrechtes und totale Diskriminierung mit Leichtigkeit nachweisbar

08. Wegen Verstoß gegen die Rechtsstaatlichkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

09. Wegen exzessiver Sittenwidrigkeit:

Antrag auf sofortige Aufhebung der Kontopfändung

Antrag auf vorläufige Stundung der Grundabgaben bis zur Klärung von Schadenersatz und Rehabilitierung

10. Antrag auf Prozesskostenhilfe

Prozesskostenhilfeantrag und Fortsetzung der Begründung mit Schriftsatz vom 25.06.2013

11. Antrag auf Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer:

Begründung der unverschuldeten Notlage der Kläger ist zu bewerten, um Antrag auf Stundung und Unterlassung der Kontopfändung durch den Beklagten beurteilen zu können

12. Kriterien zur Überprüfung der Zuständigkeit der Kammer aus der Sicht der Kläger:

Kammer sollte juristische Kompetenz der Beklagten ergänzen und Verwaltungsübergriffe durch Missbrauch von Staatsgewalt verhindern

13. Sofortige Unterbindung von Staatsgewalt bei Offensichtlichkeit extremer Härtefälle gefordert

Prozesskostenhilfe ist längst recht und billig

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.08.2013 mit Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse vom 17.07.2013 und 22.07.2013

14. Anhörungsrüge gegen unanfechtbare Beschlüsse gemäß §152a VwGO

15. Anwendung von §93 VwGO im vorliegenden Fall kontraproduktiv zu einem rechtsstaatlichen Verfahren

16. Beschluss führt in eine Sackgasse, in die der Kläger nicht mitgehen wird und dagegen ankämpfen wird, weil ihm bis heute ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird

17. Deutsche Justiz hat eine nicht zu entschuldigende Mitverantwortung an der eskalierenden Situation, weil bis heute
keinerlei Beweise und Zeugen zugelassen,
keinerlei Prozesskostenhilfe für eine anwaltliche Vertretung,
keine Zulassung zu höchstrichterlichen Entscheidungen,
keinerlei Bereitschaft für Diskussion der Sachargumente zu verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung
18. Was macht das Gericht mit dem 1. Beschluss des Verfahrens? Weichenstellung, um Geschädigte für verheerende Folgewirkungen des UMTS-GAU verantwortlich machen zu können.
Kläger hat ein Grundrecht auf Widerstand, wenn ein rechtsstaatliches Verfahren verweigert wird
19. Zwangsmaßnahmen der Konto-Pfändung sind Missbrauch der Staatsgewalt und daher sofort einzustellen
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 25.09.2013 mit Antrag auf Terminverschiebung
20. Antrag auf Terminverschiebung des Erörterungstermins 27.09.2013
Hinweis auf Rechtswidrigkeit der Kontopfändungen durch die Stadt Velbert
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 09.10.2013 mit Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt zum 4. und 5. Mal mit rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Stadt Velbert ermöglicht
21. Gericht ist ausführlich informiert über staatliche Verantwortung für unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Kläger
Gericht ist ausführlich informiert über schlechten Gesundheitszustand und fehlenden Krankenversicherungsschutz des Klägers
Gericht ist ausführlich informiert über Rechtswidrigkeit der Zwangsmaßnahmen der Beklagten
Gericht ist mitverantwortlich für gnadenlose Ausnutzung von unverschuldeter Notlage und Gesundheitsprobleme für Missbrauch von Staatsgewalt in Fortsetzung durch die Beklagte
22. Verzögerungsrüge wegen Untätigkeit der 5. Kammer, die mit diesem Verhalten anstatt einen Stopp von rechtswidrigen Verwaltungsübergriffen fortgesetzten Missbrauch von Staatsgewalt unterstützt
23. Verwaltungsübergriffe der Beklagten: In rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen der Beklagten wird getäuscht, gelogen und betrogen, was das Zeug hält
Rehabilitierung und Schadenersatz aufgrund verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und totaler, gnadenloser Diskriminierung nach der UMTS-Auktion 2000 sind Voraussetzung, um steuerliche und soziale Verpflichtungen wieder erfüllen zu können
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 20.10.2013 mit Beschwerde gegen Ablehnung der Prozesskostenhilfe (Beschluss der 5. Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.09.2013, eingegangen am 09.10.2013)
24. Totale Ignoranz der Klagebegründung, Anhörungsresistenz gegen Klagebegründung, fehlende Kompetenz, Anhörungsrüge ohne Beantwortung, Verfahrensrüge, Verzögerungsrüge, mehrfache Verletzung von Grundrechten . . . Empörung über judikatives Chaos der 5. Kammer
25. Klagebegründung wegen unverschuldeter Notlage infolge verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000
Juristische Verstümmelung der Klage durch Abtrennung der Klagebegründung durch 5. Kammer
Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht für einen Klage-Torso, sondern für ein rechtsstaatliches Verfahren unter Berücksichtigung der vollen Klagebegründung und unter Berücksichtigung des Grundgesetzes
26. Nach Verzögerungsrüge, Anhörungsrüge, Verfahrensrüge: Chaotischer Zustand, rechtswidrige Funkstile, verantwortungslose Untätigkeit der 5. Kammer in Fortsetzung ist ein neues Problem

27. Prozesskostenhilfe für rechtsstaatliches Verfahren und nicht für verstümmelten Klage-Torso

Rechtsstaatliches Verfahren nach Art.20 Abs.3 GG mit anwaltlicher Unterstützung entsprechend der Klagebegründung

Verstümmelung der Klage ist nur kontraproduktiv, macht den Unschuldigen zum Schuldigen, will rechtsstaatliches Verfahren verhindern, will eine Verantwortung des deutschen Staates verhindern

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 18.12.2013: Ablehnungsgesuch mit Befangenheitsantrag gegen den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider, Verfahrensrüge wegen chaotischer Verfahrensorganisation Anhörungsrüge wegen unanfechtbaren Beschluss vom 28.11.2013 (eingegangen am 04.12.2013)

28. Totale Inkompetenz des 14.Senats unter Verantwortung des Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

29. Ablehnungsgesuch gegen den

Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Schneider

gemäß §54 Abs.1 VwGO und §42 ZPO

30. Verwerfliche, verwaltungsgerichtliche "Spitzenleistung":

Universell gültige, logische Gesetzmäßigkeit von Ursache und Wirkung wird als rechtswidrige Verbindung von 2 Verfahren abgelehnt, um in getrennten Verfahren den Geschädigten de facto für verheerende Folgewirkungen zur Verantwortung ziehen zu können.

Unerträglich: Verantwortlicher Verursacher der staatlichen UMTS-Auktion 2000 wird bis heute von deutscher Verwaltungsjustiz geschützt und abgetrennte Verfahren gegen Verursacher unterdrückt

Verstoß gegen das Grundgesetz: Verhinderung der Rechtsfindung entgegen Art.20 Abs.3 GG

31. Verfahrensrüge unbeantwortet: Gerichtsverfahren sind so zu gestalten, dass ein prozessuales Chaos vermieden wird

Unerträglich: Absichtliches Generieren eines Klage-Torsos zum Nachteil des geschädigten Klägers

32. Anhörungsrüge gemäß §152a VwGO wegen Unanfechtbarkeit des Beschlusses

33. Verfahrensverzögerung durch Verfahrenszuordnung an Kammer und Senat ohne die erforderliche Sachkompetenz, durch Ablehnung der Prozesskostenhilfe, durch kontraproduktive Verstümmelungsstrategien, durch totale Anhörungsresistenz

> > > daher Verzögerungsrüge

> > > daher Antrag auf Kostenübernahme bei überlangen Gerichtsverfahren

34. Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und Erfahrung für Telekommunikationsrecht

35. Antrag auf Beiladung des

Verursachers der verheerenden Folgewirkungen der UMTS-Auktion 2000, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung (Bundeswirtschaftsminister)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 19.02.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.01.2014 (eingegangen am 06.02.2014)

36. Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 1100/13 / 5 K 4864/13: Massive Verletzung der Grundrechte des Klägers

Daher Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht

Unanfechtbare Beschlüsse mit Anhörungsrüge zurückzuweisen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Antwort auf Anfrage des Verwaltungsgerichts vom 22.01.2014 (eingegangen am 24.01.2014) mit Schriftsatz vom 03.02.2014

37. Keine Fortsetzung des Verfahrens vor der 5.Kammer,

sondern Fortsetzung des Verfahrens vor Kammer / Senat mit Kompetenz und

Zuständigkeit für Telekommunikationsrecht

Begründung mit Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht Karlsruhe

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve.pdf>

Schriftsatz vom 07.03.2014 mit Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Grapperhaus

38. Befangenheitsantrag gegen Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Grapperhaus (§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

39. Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten:

Befangenheitsantrag ist alternativlos, weil anhörungsresistente Richterin ihre Informationsdefizite zur staatlichen UMTS-Auktion 2000 und zu Telekommunikationsrecht mit einer Klageverstümmelungsstrategie zum Nachteil und auf Kosten des Klägers durchsetzen möchte

40. Diffamierung des Klägers, dem „dauerhafte Erkrankungen“ unterstellt werden, ist unerträglich und nicht mehr akzeptabel

Verabscheuungswürdige und verfassungswidrige Richterstrategie: Nicht nur mit Verstümmelungsstrategie,

sondern auch mit Diffamierung und mit Drohkulisse möglicher Gerichtskosten dauerhafte Eliminierung der Klagebegründung durchboxen

41. Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Datenschutzverstoß eingereicht:

Richterin verweigert bis heute Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

42. Totale Befangenheit macht Richterin blind für unerhörte Vorgänge im Jahr 2000 und danach

Entscheidungsrelevante Anhörungsresistenz und gravierende Informationsdefizite der befangenen Richterin sind offensichtlich

Sachargumente: Maximales Unrecht durch Ungleichbehandlung und durch Kläger schädigendes Verhalten der befangenen Richterin

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 31.03.2014 mit Beschwerde wegen richterlichen Entscheidung vor Erledigung des Befangenheitsantrags und wegen massivem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein faires Verfahren

43. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag („vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs“) ist nicht befugt, ein Urteil zu fällen

(§42 Abs.2 ZPO, §54 Abs.1 VwGO)

44. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag konstruiert belanglose und unwahre Unterstellungen in der Urteilsbegründung, um die Übertretung von ZPO-Vorschriften zu rechtfertigen

45. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag hat mehrfach eine unmissverständliche Erklärung erhalten, warum es

nicht um Grundsteuerrecht geht,

sondern um Missbrauch des Telekommunikationsrechtes, weil der Kläger aufgrund der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr in der Lage ist, die Grundsteuer zu bezahlen

Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag begründet ein Urteil in einem Klageverfahren, in dem es keine Klagebegründung mehr gibt

46. Unerträglich: Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag unterschlägt die Niederschrift zur Verhandlung, beugt die Wahrheit und verweigert bis heute eine Stellungnahme wegen Verletzung des Briefgeheimnisses

47. Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag:

Mit Unterdrückung des Befangenheitsantrags und mit Unterdrückung der Klagebegründung zur kriminellen Rechtsbeugung

48. Massiver Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention

Massive Verletzung des Grundrechtes auf ein faires Verfahren

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 09.05.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge.

Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

49. Schläge in das Antlitz der Justitia oder:

Wie Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 von deutscher Justiz und deutscher Verwaltung liquidiert und entsorgt werden sollen

50. Urteil vom 10.03.2014 (5 K 4864/13) rechtswidrig wegen laufendem Befangenheitsantrag und wegen Ungleichbehandlung von Kläger und Beklagten (Kapitel 39)

Kläger hat mit Schriftsatz vom 31.03.2014 das Urteil vom 10.03.2014 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zurückgewiesen und mit Kapitel 43 bis 48 überzeugend begründet (Anlage15)

51. Unerträglich: Niedriges Organisationsniveau des verwaltungsgerichtlichen Verfahren für Fortsetzung der Maximierung der Ungerechtigkeiten am laufenden Band gnadenlos ausgenutzt

52. Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss mit Rechtsmittel der Anhörungsrüge. Ungeheuerlich:

Mit Rechtsbeugung wird ein Urteil geschaffen, mit dem von der Verwaltung Missbrauch brachialer Staatsgewalt getrieben wird

53. Zielsetzung der Rechtsbeugung:

Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 soll endgültig liquidiert und entsorgt werden

54. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Türöffner für skandalöse, blindwütige Kontopfändungswut auf Pfändungsschutzkonten und maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten

55. Eskalation durch strafbare Rechtsbeugung des Oberverwaltungsgerichtes: Skandalöse, maßlose, grundgesetzwidrige Zwangsversteigerungsmanie des Beklagten mit bewusster Täuschung

über die Höhe des getäuschten Betrages ohne Einspruchsmöglichkeit des Klägers.

Daher Beschwerde an das Landgericht Wuppertal (Beschwerdegericht)

56. Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, weil mit Rechtsbeugung durch den 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts eine Beschwerde gegen das rechtswidrige Urteil 5 K 4864/13 Düsseldorf verweigert wird und so Tür und Tor geöffnet wird für fortgesetzten rechtswidrigen Missbrauch von brachialer Staatsgewalt,

weil dem Kläger, Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000, jedes Recht genommen wird, rechtswidrige Verwaltungsübergriffe des Beklagten abzuwehren

57. Rechtsmittel der Beschwerde beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht gegen Beschluss 14 A 786/14 des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.04.2014 (eingegangen am 26.04.2014)

mit dem Ziel eines rechtsstaatlichen Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender Diskriminierung und Diffamierung ohne die Chance eines Comeback trotz intensiver Bemühungen

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwqve2.pdf>

Schriftsatz vom 19.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 30.05.2014 (eingegangen am 05.06.2014, Anlage 17) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

Dies ist kein Antrag auf Prozesskostenhilfe.

58. Gerichtliche Bewertung der Anhörungsrüge für den Kläger nicht nachvollziehbar:

Allgemeine Ausführungen ohne Bezug zur Begründung sind wenig hilfreich und für den Kläger nicht hinnehmbar

59. Nur ein Blinder kann behaupten, nicht sofort unmissverständlich erkennen zu können, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

Alle Umdeutungsversuche des Gerichtes auf Gewährung von Prozesskostenhilfe sind zurückzuweisen

60. Auch Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (BVerwG 9 B 38/14) hat den Nachweis erhalten, dass der Schriftsatz vom 09.05.2014 nichts mit Prozesskostenhilfe zu tun hat

61. Beschwerde oder Berufung? Bei Ablehnungsgesuchen muss nicht sofort Berufung angestrebt werden.

Gericht wollte das sofortige Ende der 1. Instanz, damit die Beklagte mit besonders harten und rechtswidrigen Zwangsmaßnahmen die staatliche Diskriminierung der aus der staatlichen UMTS-Auktion 2000 resultierenden Schadenswirkungen fortsetzen konnte Dies ist totale Diskriminierung der Opfer der staatlichen UMTS-Auktion 2000 durch das Oberverwaltungsgericht

62. Kläger weist jede Kostenverantwortung für ein Verfahren zurück, in dem gegen seinen Willen ein Klagerorso durch Verstümmelung und Abtrennung der Klagebegründung generiert und beurteilt wird, in dem von einer Richterin mit laufendem Befangenheitsantrag Urteil gesprochen wird, in dem einem Beschwerderichter der Straftatbestand der Rechtsbeugung nachgewiesen ist

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 25.06.2014: Einspruch gegen unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 (eingegangen am 12.06.2014) mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht.

63. Wiederholung des Einspruchs gegen Wiederholung des unanfechtbaren Beschlusses vom 30.05.2014 mit unanfechtbaren Beschluss vom 05.06.2014 mit Rechtsmittel der Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht

64. Skandalös: Fortsetzung der Rechtsbeugung durch den 14.Senat. Jämmerlicher Versuch der Umdeutung eines Beschwerdeverfahrens in ein Berufungsverfahren

> > > Siehe oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 05.11.2015 mit Zurückweisung außergerichtlicher Kosten Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015

01. Kläger hat keine Verantwortung für judikativen Scherbenhaufen, in keinem Fall Kostenverantwortung für verwaltungsgerichtliches Verfahren 5 K 4864 / 13 Grundrecht des Klägers zum Widerstand, hier zur Verweigerung von

Kostenverantwortung und Kostenüberahme für einen judikativen Scherbenhaufen

02. Judikativer Scherbenhaufen der 5.Kammer hat den Kläger zu einem weiteren Gerichtsverfahren gemäß Schriftsatz vom 15.06.2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf / Bereich Telekommunikationsrecht gezwungen:

Klage auf Rehabilitierung und Schadenersatz

wegen verheerender Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

03. Von deutscher Justiz hin- und_hergeschoben:

Vom Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Verwaltungsgericht Berlin, Abtrennung des Schadenersatzverfahrens und Verweisung an das Landgericht Wuppertal

Erneutes Schadenersatzverfahren mit Schriftsatz vom 30.03.2015 an das Landgericht Wuppertal

Schriftsatz vom 26.11.2015: Zurückweisung außergerichtlicher Kosten der Beklagten vom 19.Oktober 2015 mi Einspruch gegen den Beschluss vom 11.November 2015 und Zurückweisung der Kostenfestsetzung

04. Verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht hinnehmbar:

Mit den Kapiteln 01, 02 und 03 im Schreiben vom 05.November 2015 dargelegt und als Beweis dem III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof im Rahmen laufender Rechtsbeschwerden vorgelegt

Verwaltungsgerichtliches Fehlverhalten mit einem Urteil der 5.Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 10.März 2014, das rechtswidrig ist und mit sofortiger Beschwerde termingerecht zurückgewiesen wurde und in weiteren verwaltungs- und zivilgerichtlichen Verfahren beklagt wird

05. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren komplette Klagebegründung entgegen schriftlichen Einspruch unterdrückt:

Politisch motivierte Zerschlagung ist verfassungswidrig.

Opfer politisch motivierter Zerschlagung hatte nicht den Hauch einer Chance.

Deutsche Justiz verweigert bis heute rechtsstaatliches Verfahren trotz qualifizierter Beweislage

Mit einem staatlichen Monster-Markteingriff (staatliche UMTS-Auktion 2000 mit dem weltweit größten Auktionsbetrag)

gesetzeswidrig (massive Verstöße gegen Regulierungsziele in §2 Abs.2 TKG) den Innovationsmarkt der Congressmessen des Opfers zerstört

Mit staatlicher Diskriminierung durch Politik, Verwaltung und Justiz das herausragende Lebenswerk, seine Existenz-Grundlage und alle Altersrücklagen des Opfers zerstört.

Keinerlei Kostenverantwortung zu außergerichtlichen Kosten der Beklagten

06. Verfassungswidrig: Staatliche Übergriffe politisch motivierter Zerschlagung verstoßen gegen das deutsche Grundgesetz.
In diesem Zusammenhang: §164 VwGO hat überhaupt keine Entscheidungsrelevanz.
Anwendung des §164 VwGO ist eine vorsätzlich falsche Anwendung des Rechts zum Nachteil des klagenden Opfers (Rechtsbeugung und Missbrauch von Staatsgewalt).
Strafbarkeit der Rechtsbeugung gemäß §339 StGB und daher weitere Vorlage in allen Gerichtsverfahren einschließlich Verfassungsbeschwerden.
Zurückweisung des Beschlusses mit dem Rechtsmittel der Anhörungsrüge.
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 05.Januar 2016: Antrag auf Prozesskostenhilfe und Zurückweisung aller Kosten inkl. der Kosten für Erinnerungsverfahren und für Kosten der Anhörungsrüge gemäß Beschluss vom 18.Dezember 2015 (eingegangen am 23.12.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde

07. Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht hat keinerlei rechtliche Basis, weil bis dato der Kläger fehlt
Verfassungswidrig: Verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Telekommunikationsrecht durch Klageverstümmelung entgegen ständigen Einsprüchen des Klägers in ein verwaltungsgerichtliches Verfahren wegen Kommunalrecht ohne Kläger umgewandelt mit dem Ergebnis eines juristischen Scherbenhaufens
08. Verfassungswidrige Klageverstümmelung durch 5.Kammer noch zu bewerten:
Ausschließlicher Grund für erneute Klageerhebung des Klägers wegen politisch motivierter Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000 mit Antrag auf Beiladung der Beklagten im Schriftsatz vom 15.Juni 2014 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (27 K 3968/14) mit qualifiziertem Beweismaterial
Urteil 5 K 4864/13 des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist keinesfalls rechtskräftig, weil das Urteil von einer Einzelrichterin mit laufendem Befangenheitsantrag gesprochen wurde, von derselben Einzelrichterin, die auch für die verfassungswidrige Klageverstümmelung verantwortlich ist
und die 2 Drittel der Urteilsbegründung dazu missbraucht hat um darzulegen, dass sie trotz Befangenheitsantrag auch Urteil sprechen darf.
09. Einspruch gegen den Beschluss (5 K 4864/13) der 5.Kammer vom 18.12.2015 mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, mit Einspruch gegen Kosten der Erinnerung und der Anhörungsrüge
Kostenverursacherin ist das beklagte Bundeskanzleramt, das nachweisbar längst in das verwaltungsgerichtliche Verfahren 5 K 4864/13 involviert ist
Staatliche Diskriminierung ist die Basis für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers unter Federführung und Kostenverantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes.
Staatshaftung für diese und weitere Kosten ist unverzichtbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Schriftsatz vom 30. Mai 2016 an das Oberverwaltungsgericht NRW mit dem Rechtsmittel der Beschwerde und Antrag auf Prozesskostenhilfe wegen Versagung von rechtlichem Gehör zu Beschwerde mit Schriftsatz vom 05.Januar 2016 an das Verwaltungsgericht Düsseldorf (5 K 4864/13) und Kopie an das Oberverwaltungsgericht NRW (14 E 121/16) und wegen Veranlassung von Zwangsmaßnahmen mit Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.05.2016 (eingegangen am 19.05.2016) auf Pfändungsschutzkonto unter totaler Verweigerung jeglicher Kommunikation anstatt rechtlichem Gehör mit Erinnerung an Beschwerdeverfahren BVerwG 9 B 62.14, 9 B 38.14, 9 B 56.14 (OVG 14 A 786/14, 14 E 183/14)

10. Unerträglich: Pfändungsbeschluss anstatt rechtliches Gehör für Beschwerde durch Oberverwaltungsgericht (14 E 121/16) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Antrag auf Steuerstundung und Verzicht auf groben Missbrauch von Staatsgewalt vor dem Hintergrund laufender Gerichtsverfahren wegen politisch motivierter Zerschlagung.
Pfändungsbeschluss: Verstoß gegen das grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör zu staatlichen Übergriffen von Vernichtung der Existenz-Grundlage bis zu Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte.
Politisch motivierte Zerschlagung: Finale Zerschlagung mit verwaltungsgerichtlichem Missbrauch von Staatsgewalt durch Pfändungsbeschluss unter Vortäuschung von rechtlichem Gehör zu Beschwerdeverfahren

11. Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht NRW im Januar 2016 mit Aktenzeichen 14 E 121/16 angenommen, aber ohne Information an das klagende Opfer, das wehrlos sein sollte gegen überfallartigen Pfändungsbeschluss, abgelehnt
Getäuschter Beschwerdeführer hatte keine Möglichkeit zur Abwehr von Zwangsmaßnahmen (Pfändungsbeschluss) entsprechend der rechtswidrigen Zielsetzung der rechtswidrigen Täuschung
Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sollte mit Einleitung des Kostenverfahrens auf Kosten des wehrlosen Opfers erzwungen werden und so das Opfer zum Sündenbock gemacht werden
Staatshaftung ist Verantwortung des Staates (Bund, Länder und Kommunen) für Kosten und Rehabilitation wegen politisch motivierter Zerschlagung in einer Serie paralleler Gerichtsverfahren unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes
12. Erinnerung an Beschwerde mit Schriftsatz vom 09. Mai 2014 an das Bundesverwaltungsgericht nach
blindwütigen Kontopfändungen ohne Beachtung von Pfändungsschutzgrenzen auf Pfändungsschutzkonten
Politisch motivierte Zerschlagung nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000, indem das herausragende Lebenswerk des Opfers mit Weltklasse-Höchstleistungen für Deutschland, seine gesamte Existenz-Grundlage zerstört wurde und kapitale Vermögensschäden verursacht hat
13. Politisch motivierte Zerschlagung des Opfers sieht so aus
Beklagt: Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister
Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des Bundeskanzleramtes nach Zerstörung des Innovationsmarktes
mit dem Monster-Markteingriff der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit totaler staatlicher Diskriminierung in der Folgezeit.
Im Jahr 2000: Deutschland ist digitale Spitze, auf Augenhöhe mit Japan und Südkorea, den USA in der Telekommunikation sogar überlegen, China war Entwicklungsland.
Schon im Jahr 2010: Deutschland ist digitale Kolonie von USA und Fernost, chinesische Entwicklungshelfer bereits in Deutschland tätig, bevor UMTS überhaupt praktische Bedeutung erreichen konnte
Fortsetzung der politisch motivierten Zerschlagung mit weisungsgebundener Staatsanwaltschaft unter führender Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes:
Massive Verletzung von fundamentalen Menschenrechten und deutschen Grundrechten mit totaler staatlicher Diskriminierung
nach der staatlichen UMTS-Auktion 2000:
Freiheitsberaubung mit physischer Gewaltanwendung, Hausfriedensbruch, Präsentation des Opfers mit vergittertem Polizei-Transporter zum öffentlichen Gespött der Nachbarn und Passanten,
ohne Haftbefehl, ohne Durchsuchungsbefehl, ohne Polizeiausweis, mit exzessivem und tumbem Missbrauch von Staatsgewalt.
Seit 2011: Verweigerung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.
Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen
gegen ein übermächtiges Bundeskanzleramt
mit ständiger Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs
auf Gleichheit vor dem Gesetz und des grundrechtsgleichen Anspruchs
auf rechtliches Gehör
14. Politisch motivierte Zerschlagung unter Verantwortung des beklagten Bundeskanzleramtes von Gericht zu Gericht verschoben: Verlagerung des Schadenersatzverfahrens auf zivilrechtliche Verfahren nach Antrag des beklagten Bundeskanzleramtes, das ausschließliche Verantwortung für die Verzögerungen hat
Kausale Zusammenhänge mit politisch motivierter Zerschlagung sind vor Abschluss aller zusammenhängender Verfahren zu klären
Verwaltungsgerichtliches Verfahren 14 E 121/16 Oberverwaltungsgericht NRW (5 K 4864/13 VG Düsseldorf) ist zusammenhängend, weil rechtliches Gehör für Kausalzusammenhänge unverzichtbar ist
Daher Antrag auf unverzügliche Rücknahme und Annullierung des Pfändungsbeschlusses gemäß Anlage BVG16-01
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>
Scroll down after link (page 72)

**Schriftsatz vom 26.Juli 2016 an das Oberverwaltungsgericht NRW
mit Einspruch gegen Kostenberechnung gemäß Beschluss vom 06.Juli 2016
(eingegangen am 12.07.2016) und mit Antrag auf Prozesskostenhilfe, weil der
Beschluss jeder Rechtsstaatlichkeit widerspricht.**

15. Rechtsstaat leidet unter dem Dauerstress deutscher Justiz: Längst ein offenes
Geheimnis zu Lasten des Rechtsstaates

Unerträglich, wenn für Opfer von politisch motivierter Zerschlagung selbst
rechtsstaatliche Mindestanforderungen nicht mehr erreichbar sind

Unerträglich: Missbrauch von Staatsgewalt nachträglich mit verwaltungsgerichtlichen
Beschlüssen freigegeben

16. Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen mit Staatsgewalt,
weil politisch motivierte Zerschlagung andauert,

jetzt im Doppelpack am Landgericht Wuppertal rechtshängig

Mit Versagung von rechtlichem Gehör ist deutsche Verwaltungsjustiz längst blind
geworden für politisch motivierte Zerschlagung im Doppelpack

Weil der Staat das Gewaltmonopol beansprucht, ist der Missbrauch von Staatsgewalt
unerträglich und der Antrag auf Verzicht weiterer Zwangsmaßnahmen bis zur
Beendigung der Klageverfahren ohne Alternative

> > > Sieh oben

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/vwgve3.pdf>

Scroll down after link (page 100)